

MILITZ

info

Information für Angehörige der Einsatzorganisation des Bundesheeres

**VORSTELLUNG
PILOTPROJEKTE**

**MILITÄRISCHE
AUFKLÄRUNG**

**VORSTELLUNG
PIONIERTRUPPE**

Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz – Verhaltenskodex

Erlaubt oder verboten?

Korruption, ein viel diskutiertes Thema. Ist die Entgegennahme eines Kaffees strafbar? Ist es erlaubt einen Blumenstrauß entgegenzunehmen? Gibt es das „Anfüttern“ noch? Sind Streugeschenke wie Kugelschreiber, Kalender, usw. kein Problem? Existiert eine Geringfügigkeitsgrenze? Ist nach dem Strafgesetzbuch alles erlaubt, was nach dem Dienstrecht nicht verboten ist? Alles Fragen, die in diesem Zusammenhang stets gestellt werden.

Die Unsicherheit entsteht aufgrund der sich stets ändernden Gesetzlage. Mit 1. Jänner 2008 und mit 1. September 2009 sind Novellen des Strafgesetzbuches in Kraft getreten, an einer weiteren Novelle wird derzeit gearbeitet.

Aufgrund dieser neuen Gesetzeslage und der sich daraus ergebenden Unsicherheit ist für die Bediensteten des Verteidigungsressorts ein Verhaltenskodex erstellt worden, der im Internet unter www.bmlv.gv.at/info_werbematerial/verhaltenskodex/index.shtml heruntergeladen werden kann.

Das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz schaffte im Bereich der Deliktssubjekte einen umfassenden einheitlichen Amtsträgerbegriff. Für den Bereich des BMLVS ist Amtsträger ua. jeder, der für den Bund Aufgaben der Verwaltung als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt.

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex ist eine Hilfestellung zur Korruptionsprävention. Die Amtsträger haben sowohl im internen als auch im externen Umgang mit Personen neben der Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen, nach den Prinzipien der Offenheit, Ehrlichkeit, Transparenz und Fairness zu handeln.

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Republik Österreich/Bundesminister für Landesverteidigung und Sport
Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion:

BMLVS/Ausbildungsabteilung A
Roßauer Lände 1, 1090 Wien
Telefon: 050201 - 10 22 626 DW

Chefredakteure:

Aldo Primus und Obst Johannes Viehhauser

Grundlegende Richtung:

Die „Miliz Info“ ist eine amtliche Publikation der Republik Österreich/BMLVS und dient zur Grundaus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Einsatzorganisation des Bundesheeres.

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber unbedingt die Meinung des BMLVS oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsjahr/Auflage:

2012, erscheint vierteljährlich, 30.000 Exemplare

Fotos: Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

Satz und Druck: BMLVS/Heeresdruckzentrum, 12-8270



Inhalt

1. Allgemeines

Korruption ist ein moralisch abzulehnendes, vielfach auf persönlichen Vorteil gerichtetes Verhalten zum Schaden von Personen oder der Allgemeinheit. Darüber hinaus mindert Korruption auch das Vertrauen der Allgemeinheit in die Zuverlässigkeit und Objektivität des Öffentlichen Dienstes.

Die drei Phasen der Korruption (aus Sicht des Korumpierenden):

- Anbahnung: Kontakt/Beziehung herstellen, „Anfüttern“, mit dem Ziel durch Geschenke (scheinbare) Abhängigkeit/Verpflichtung erzeugen;
- Kompromittierung: mit der Bloßstellung z.B. durch Bekanntgabe der Geschenkkannahme drohen „Erpressung“ oder Einfordern von (rechtswidrigen) Handlungen aus (scheinbarer) Verpflichtung zur Gefälligkeit;
- Abschöpfung: Gewinn/Vorteil aus dem (rechtswidrigen) Handeln des korumpierten Bediensteten ziehen;

können in sehr hintergründiger, unscheinbarer Form, mit zunächst kaum erkennbaren Zusammenhängen, auch über einen längeren Zeitraum, Anwendung finden.

2. Handlungsrahmen für Bedienstete bei

- Geschenkkannahme,
- Sponsoring,
- Nebenbeschäftigung,
- Befangenheit,
- Verschwiegenheit,
- Beschaffungswesen,
- Lobbying und
- Repräsentation.

Die einzelnen Themenbereiche dienen dazu, die Regelungen des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes leichter einhalten zu können. Um den Umgang mit Vorteilen sicherer zu machen, wurde eine beispielhafte Auflistung von möglichen Geschenken erstellt. Neben der Definition der Schenkung wird erläutert, wie mit Geschenken an den Bund umzugehen ist.

Um auch eine allfällige Selbstkontrolle im Hinblick auf Korruption durchführen zu können, werden entsprechende Warnsignale und Indikatoren genannt. Beim Sponsoring handelt es sich um keine Schenkung, sondern um einen Austausch von Leistung und Gegenleistung. Das Sponsoring wird in der österreichischen Rechtsordnung nicht normiert, dennoch kommt es in der Praxis häufig vor. In welchem Bereich der öffentlichen Verwaltung und in welchem Ausmaß Sponsoring betrieben werden darf wird näher beleuchtet.

Die Nebenbeschäftigung kann bei möglicher Befangenheit ein Widerspruch sein und zwar dann, wenn kritische Berührungspunkte mit der Hauptbeschäftigung vorliegen. Die Befangenheit kann die Unparteilichkeit und Sachlichkeit ausschließen und führt dazu, dass der Bedienstete nicht mehr objektiv handelt.



Die Amtsverschwiegenheit und Geheimhaltung sollte vor der Auskunftspflicht stehen und Lobbying kann ebenfalls Grundlage für Korruption werden.

Repräsentation im Zusammenhang mit der Erfüllung der dienstlichen Pflichten wird grundsätzlich möglich sein.

3. Schwachstellenanalyse

Eine Schwachstellenanalyse kann eine Hilfestellung für den Vorgesetzten sein und ist ein Werkzeug, um im Team eventuell vorhandene Risiken in Arbeitsprozessen bewusst und sichtbar zu machen. Die Durchführung einer Schwachstellenanalyse unter Einbeziehung der einzelnen Mitarbeiter sowie deren Detailwissen schafft die Motivation und Flexibilität für etwaige als notwendig erkannte Veränderungen. In einer Punktation ist der Ablauf einer derartigen Schwachstellenanalyse erläutert.

4. Rechtsprechung und Rechtsgrundlagen

Die Zusammenfassung von Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes zu den Themen Nebenbeschäftigung, Befangenheit und Objektivität sowie der Geschenkkannahme im Hinblick auf die Orts- und Landesüblichkeit, gibt Einblicke in die Spruchpraxis des Höchstgerichtes.

Eine Auswahl der wesentlichen gesetzlichen Grundlagen aus dem Bereich des Strafgesetzbuches, des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und des Vertragsbedienstetengesetzes erleichtert das rasche Auffinden sowie das Nachlesen.

Ausblick

Es bleibt abzuwarten, ob in absehbarer Zeit ein weiterer Gesetzesentwurf die Korruptionsprävention und -bekämpfung normieren wird. Die Einführung einer monetären Grenzziehung als Geringfügigkeitsgrenze wäre von Vorteil sowie eine klare Regelung betreffend der Geschenkkannahme.

OR Mag. Johannes Seper, DiszBW

Professionalisierung der Einsatzkräfte

Im folgenden Beitrag werden die Pilotprojekte vorgestellt, die zur weiteren Professionalisierung der Einsatzkräfte des Österreichischen Bundesheeres angeordnet wurden.

Einleitung

Die gravierenden weltweiten sicherheitspolitischen Veränderungen haben maßgebliche Auswirkungen auf die Internationale Staatengemeinschaft, die Europäische Union und damit auch auf die einzelnen Mitgliedstaaten. Daraus abgeleitet stellt sich auch die Frage nach dem für Österreich künftig adäquaten Wehrsystem. Von den 27 Mitgliedern der Europäischen Union hat bereits eine große Mehrheit – zuletzt die Bundesrepublik Deutschland – die Wehrpflicht ausgesetzt oder gänzlich abgeschafft und auf ein Berufsheer oder Freiwilligenheer umgestellt.

Dem Rechnung tragend, hat der Herr Bundesminister im Vorjahr den Generalstab beauftragt, folgende Pilotprojekte zur weiteren Professionalisierung der Einsatzkräfte des Österreichischen Bundesheeres einzuleiten und beginnend ab dem Jahr 2012 umzusetzen.

Pilotprojekt „Freiwilligenmiliz“

Das Pilotprojekt verfolgt das Ziel, die Milizverwendung attraktiver zu gestalten und die Professionalität von Milizeinheiten anzuheben. Dabei sollen Erfahrungswerte hinsichtlich der Rekrutierung, des Dienstes und der Einsatzbereitschaft (Einsatz) gewonnen werden.

Zur Durchführung des Pilotprojektes „Freiwilligenmiliz“ wurden die bestehenden Pionierkompanien der Militärkommanden in Niederösterreich und Salzburg bestimmt.

Bis 30. September 2012 soll die personelle Befüllung dieser Einheiten mit Wehrpflichtigen und Frauen, die sich freiwillig zur Ausübung einer Milizverwendung melden, erfolgen. Das erste Beordnungsjahr beginnt ab der Formierungsübung im 4. Quartal 2012, danach wird jährlich geübt, und die beiden Pionierkompanien stehen im Rahmen des Pilotprojektes „Freiwilligenmiliz“ für Einsätze im Bedarfsfall bereit.

5.000,- Euro Anerkennungsprämie

Die Wehrpflichtigen und Frauen in Milizverwendung bei der PiKp S und PiKp NÖ haben im Rahmen des Pilotprojektes „Freiwilligenmiliz“ bei jeder Präsenzdienstleistung einen Anspruch auf die Bezüge gemäß HGG, die der Zeitschrift Miliz Info, Nr. 1/2012 zu entnehmen sind. Alle Bezüge gemäß HGG sind von der Einkommenssteuer befreit (ausgenommen Verdienstentgelt).

Zusätzlich ist vorgesehen, dass die Wehrpflichtigen und Frauen in Milizverwendung als besonderen Anreiz für das freiwillige Engagement im Rahmen des Pilotprojektes pro Beordnungsjahr (Beobachtungszeitraum) eine Anerkennungsprämie gemäß HGG in der Höhe von 5.000,- Euro zuerkannt bekommen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Absolvierung der Ausbildung im erforderlichen Ausmaß für die jeweilige Funktion (Leistung im Rahmen von fWÜ/MÜ-Tagen);



- Absolvierung der jährlichen Übungen (Präsenzdienstleistungen):
 - a) Zur Vorbereitung von Übungen (Erkundung, Ausarbeitung etc.) – Offiziere und Unteroffiziere fünf Tage und Chargen zwei Tage im Rahmen der Präsenzdienststart fWÜ;
 - b) Teilnahme an der Beordertenwaffenübung in der Dauer von zwei Wochen für alle Kader- und Mannschaftsfunktionen im Rahmen der Präsenzdienststart MÜ und zusätzlich eine Woche für Kader, als Vorstaffelung zur BWÜ im Rahmen der Präsenzdienststart fWÜ.
- Teilnahme an möglichen Einsätzen im Inland im Zuge einer Aufbietung nach WG 2001, insbesondere zur Katastrophenhilfe in unbestimmter Dauer (Einberufung ab 48 Stunden nach Entscheidung zur Aufbietung und Formierung innerhalb von fünf Tagen);
- Einhaltung der Meldepflicht bei Abwesenheit aus Österreich von mehr als 2 Tagen.

Auszahlung der Anerkennungsprämie:

Bei Erfüllung der Voraussetzungen ist vorgesehen, dass im ersten Beordnungsjahr 1.000,- Euro nach Absolvierung der Formierungsübung im 4. Quartal 2012 und weitere 4.000,- Euro am Ende des ersten Beobachtungszeitraumes nach geleisteter Beordertenwaffenübung ausbezahlt werden.

In den folgenden Beordnungsjahren ist vorgesehen, dass die Anerkennungsprämie in der Höhe von 5.000,- Euro am Ende des jeweiligen Beordnungsjahres (Beobachtungszeitraumes) und der jährlich geleisteten Übungen ausbezahlt wird.



Fortsetzung Seite 4

Freiwillige Meldung und Milizverwendung

Für die freiwillige Meldung und in Folge eine Milizverwendung im Rahmen des Pilotprojektes „Freiwilligenmiliz“ ist zu beachten:

- Für eine Milizverwendung bei der PiKp S und PiKp NÖ können sich Wehrpflichtige mit geleisteten Grundwehrdienst oder Frauen, die einen sechsmonatigen Ausbildungsdienst geleistet haben, melden. Vorrangig berücksichtigt werden jene, die eine Grundaus- oder Weiterbildung bei der Pioniertruppe absolviert haben. Die Annahme dieser Meldung für eine Beorderung (Verlängerung bis zur Altersobergrenze möglich) ist vom Bedarf und der Eignung des Betroffenen für die jeweilige Funktion abhängig;

- Grundsätzliche Altersgrenzen für eine Milizverwendung im Rahmen des Pilotprojektes:
 - Offizier (Kompanieebene) bis 37 Jahre,
 - Offizier (Zugsebene) bis 32 Jahre,
 - Unteroffizier (Kompanieebene) bis 37 Jahre,
 - Unteroffizier (Zugsebene) bis 32 Jahre,
 - Chargen (Mannschaftsfunktion) bis 27 Jahre;
- Nicht milizübungspflichtige Wehrpflichtige haben bei Beorderung in der PiKp S oder PiKp NÖ eine Freiwilligenmeldung zu Milizübungen abzugeben. Die Milizübungspflicht beträgt für
 - Offiziersfunktion 150 Tage,
 - Unteroffiziersfunktion 120 Tage,
 - Chargenfunktion 30 Tage.

Bereits milizübungspflichtige Wehrpflichtige müssen am Beginn der Beorderung in der jeweiligen PiKp noch mindestens 39 Milizübungstage zu leisten haben (entspricht der Übungstätigkeit im Zeitraum von 3 Jahren). Falls erforderlich, hat die Abgabe einer Meldung zu weiteren Milizübungstagen bis zur geforderten Übungsverpflichtung zu erfolgen;

- Die gesundheitliche, körperliche und psychologische Eignung wird durch HPA (Prüfzentrum Ost in Wien-Stammersdorf) im Rahmen eines Funktionsdienstes festgestellt. Diese Eignungsüberprüfung hat alle zwei Jahre im Rahmen einer Freiwilligen Milizarbeit vor der Heranziehung zu weiteren Übungen erfolgen. Die Eignung (Wertungsziffer 5 – 9) und die positive körperliche Leistungsüberprüfung sind eine Voraussetzung für eine Milizverwendung im Rahmen des Pilotprojektes „Freiwilligenmiliz“. Bei der Überprüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit unter Anwendung der Bestimmungen der DBBH „Körperausbildung“ sind folgende Leistungen zu erbringen:

PRÜFUNGSTEIL 1				
Liegestütz		Klimmzug im Schräghang*)		
Anzahl der Wiederholungen				
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Alter
25	15	15	10	bis 29
23	13	14	9	30 – 34
21	11	13	8	35 – 39
19	9	12	7	40 – 44
17	7	11	6	45 – 49
15	5	10	5	50 – 54
13	3	9	4	55 – 59
11	1	8	3	60 – 64

Bewerbung

Informationen zu einer Milizverwendung im Rahmen des Pilotprojektes „Freiwilligenmiliz“ sowie das Meldeformular sind der Homepage: www.bundesheer.at/miliz/formular_pikp.php zu entnehmen.

Die freiwillige Meldung ist bei den jeweiligen Kontaktstellen des

MiKdo NÖ: bundesheer.n@bmlvs.gv.at

Ansprechpartner:

AR Oberleitner Gerald, Tel.: 050201/30 41051

VB Baumann Ernestine, Tel.: 050201/30 41060

MiKdo S: bundesheer.s@bmlvs.gv.at

Ansprechpartner:

Obstt Harringer Christian, . Tel.: 050201/80 40300

Vzlt Dürager Franz, Tel.: 050201/80 40303

einzubringen.

Hinweis:

Vor der Einbringung einer Bewerbung wird empfohlen, dass das Einvernehmen mit dem Arbeitgeber hergestellt wird, da die zeitliche Inanspruchnahme aufgrund der Milizverwendung im Rahmen des Pilotprojektes „Freiwilligenmiliz“ in einem Jahr erheblich sein kann, und dieser Ihre Abwesenheit vom Arbeitsplatz zu berücksichtigen hat.

Pilotprojekt „Reduktion von Funktionssoldaten“

Ziel ist das probeweise Betreiben militärischer Liegenschaften und Einheiten ohne bestimmten Funktionssoldaten, um damit eine deutliche Reduktion herbeizuführen. Dabei sind die bisher als Funktionssoldaten eingesetzten Soldaten im Grundwehrdienst durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren. Vorrangig sind hierbei die Bereiche Küchen, Betreuungseinrichtungen, Wachen und Kraftfahrer betroffen. Damit soll auch eine generelle Attraktivierung des Grundwehrdienstes einhergehen.

Folgende Bundesheer-Standorte werden künftig ohne Soldaten im Grundwehrdienst als Funktionssoldaten auskommen: das Verteidigungsministerium (Standort Roßau), das Amtsgebäude Franz-Josefs-Kai, die Führungsunterstützungsschule in der Starhemberg-Kaserne, das Kommandogebäude General Körner (alle Wien), der Truppenübungsplatz Seetaler Alpe (Steiermark) und die Khevenhüller-Kaserne (Klagenfurt).

Insgesamt sollen pro Jahr zirka 390 Funktionssoldaten eingespart werden. Teile ihrer bisherigen Aufgaben werden ausgelagert, durch technische Maßnahmen ersetzt oder auf Zivilbedienstete und militärisches Personal übertragen. Die Umsetzung erfolgt ab dem zweiten Halbjahr 2012.

PRÜFUNGSTEIL 2				
2400 m-Lauf		Ergometertest**)		
min:sec		Watt/kg		
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Alter
11:30	12:30	3,2	2,6	
12:00	13:00	3,0	2,4	
12:30	13:30	2,8	2,2	
13:00	14:20	2,6	2,1	
13:30	15:20	2,5	2,0	
14:10	16:30	2,4	1,9	
14:50	17:50	2,3	1,8	
15:40	19:10	2,2	1,7	

*) Ersatzübung nur über militärärztliche Anordnung

**) Ersatzübung bei Über- bzw. Unterschreitung der festgelegten Temperaturgrenzen von minus 5 bzw. plus 28 Grad Celsius



Pilotprojekt „Professionalisierung von Verbänden“

Ziel ist die Aufstellung eines „Musterverbandes“ analog dem bereits bestehenden KIO/P/KPE-System. Dabei wird an einem Standort ein Verband für einen geschlossenen Einsatz im In- und Ausland aufgestellt. Durch die Konzentration auf Kernaufgaben soll eine höhere Einsatzbereitschaft und eine raschere oder flexiblere Reaktionsfähigkeit auf die verschiedenen Einsatzszenarien erreicht werden. Dieses Pilotprojekt wurde mit Beginn des Jahres 2012 eingeleitet und mit der Rekrutierung begonnen.

Beim Klagenfurter Jägerbataillon 25 werden in Zukunft ausschließlich Berufs- und Zeitsoldaten im Einsatz sein. Bis Juli wird das Bataillon neu strukturiert, um die Bedürfnisse eines professionellen Verbandes erfüllen zu können. Bis Anfang 2014 wird das Bataillon über eine erste Einsatzbereitschaft für Inlandsaufgaben, ab Juli 2014 über die volle Einsatzbereitschaft verfügen.

Neben den bereits heute bestehenden 150 Berufssoldaten werden dann mehr als 350 weitere Berufs- und Zeitsoldaten eingesetzt sein.

Abschließende Bemerkungen

Mit den Pilotprojekten wird das Österreichische Bundesheer wichtige Erfahrungswerte in Sachen Einsatzbereitschaft, Rekrutierung und Professionalisierung gewinnen. Das Ziel ist eindeutig definiert: Die Anpassung der Fähigkeiten des Österreichischen Bundesheeres an die Bedrohungen und Herausforderungen des 21. Jahrhunderts.

Vzlt Walter Höfer, EVb

Das Abwehramt

– mehr als ein Nachrichtendienst

Im folgenden Artikel wird über das umfangreiche Aufgabenspektrum des Abwehramtes (AbwA) informiert. Der Anlass dafür ist einerseits die nach wie vor vorhandenen Wissensdefizite über Aufgaben, Zweck und Befugnisse dieser Dienststelle und andererseits der Abschluss des Leitbildprozesses. Letzterer wurde eingeleitet, weil sich das AbwA seit seiner Gründung am 2. April 1985 von einem reinen „Inlandsnachrichtendienst“ hin zu einer umfassenden und in nahezu allen Einsatzräumen agierenden Sicherheitsorganisation mit diversen nationalen und internationalen Aufgaben weiterentwickelt hat.

Rückblick und Entwicklung

In Österreich wurde das „militärische Nachrichtenwesen“ bereits seit dem Jahr 1955 kontinuierlich aufgebaut. In der Geschäftseinteilung des Bundeskanzleramtes 1956 war im „Amt für Landesverteidigung“ die Gruppe II angesiedelt, die folgende Aufgaben hatte:

- Nachrichtenevidenz,
- Vorsorgen für Geheimhaltung,
- Chiffrewesen und
- Abwehrangelegenheiten.

Mit Errichtung des Bundesministeriums für Landesverteidigung am 11. Juli 1956 wurden diesem die militärischen Angelegenheiten, unter anderem auch das „militärische Nachrichtenwesen“ übertragen.

Das Heeresnachrichtenamt (HNnA), das mit Ministerratsbeschluss vom 7. März 1972 aufgestellt worden war, hatte anfangs die „Durchführung der Aufgaben des militärischen Nachrichtendienstes“ und den „Abwehrraum zur Herstellung der militärischen Sicherheit“ zu besorgen.

Am 2. April 1985 erfolgte, internationalen Vorbildern folgend und ebenfalls mittels Ministerratsbeschluss, die Herauslösung der Abwehraufgaben aus dem HNnA und die Gründung des Abwehramtes. Die Aufgaben und Befugnisse waren damals in internen Erlässen beschrieben, die ihre gesetzliche Legitimation direkt aus der Bundesverfassung (Art 79 B-VG) ableiteten.



Dienstmarke der Angehörigen des AbwA

Befugnisse und Aufgaben

Das Militärbefugnisgesetz (MBG) regelt die Aufgaben und Befugnisse für die militärischen Nachrichtendienste. Am 1. Juli 2001 trat das MBG als einfachgesetzliche Grundlage für die militärischen Nachrichtendienste in Kraft. Es legt fest, dass die Aufgabe der „nachrichtendienstlichen Abwehr“ neben dem „Wachdienst“ ein Bestandteil des Eigenschutzes des Österreichischen Bundesheeres ist.

Der Eigenschutz ist ein integraler Bestandteil der militärischen Landesverteidigung, der bereits im Frieden bzw. in der Einsatzvorbereitung wahrzunehmen ist und im Kern den Schutz militärischer Rechtsgüter (Leben und Gesundheit von Ressortbediensteten oder anvertrauten Gästen, militärische Bereiche, Heeresgut und militärische Geheimnisse) vor Straftaten und damit die „militärische Sicherheit“ zu gewährleisten hat.

Die Aufgabe der „nachrichtendienstlichen Abwehr“ ist wie folgt definiert:

„Die nachrichtendienstliche Abwehr dient dem militärischen Eigenschutz durch die Beschaffung, Bearbeitung, Auswertung und Darstellung von Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten, die vorsätzliche Angriffe gegen militärische Rechtsgüter zur Beeinträchtigung der militärischen Sicherheit erwarten lassen (§ 20 Abs 2 MBG)“.

Folgende nachrichtendienstliche Befugnisse stehen dem AbwA gemäß MBG zur Informationsbeschaffung zur Verfügung:

- Auskunftersuchen an Personen,
- Amtshilfeersuchen an Behörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte etc.,
- Auskunftersuchen an Telekommunikationsunternehmen,
- Observationen (Beobachtungen),
- Bild- und Tonaufzeichnungen,
- Verdeckte Ermittlungen (auch unter Einsatz von Legendendokumenten),
- Verlässlichkeitsprüfungen,
- Datenverarbeitung (einschließlich Ermittlung),
- Datenaustausch mit österreichischen und ausländischen Behörden.

Der Leiter AbwA ist in seinem Verantwortungsbereich für die „nachrichtendienstliche Abwehr“ nicht nur Leiter der nachgeordneten Dienststelle AbwA, sondern hat darüber hinaus auch die Angelegenheiten

- des nachrichtendienstlichen Abwehr-Lagebildes,
- der militärischen Sicherheit (als Sicherheitsbeauftragter des BMLVS),
- der nationalen und internationalen Akkreditierung von IKT-Sicherheitssystemen und
- des Informationssicherheitsgesetzes (InfoSiG) (als Informationssicherheitsbeauftragter des BMLVS)

für den Bundesminister wahrzunehmen.



Logo AbwA

Im Bereich der Informationssicherheit kommen dem AbwA auch behördliche Aufgaben zu.

Es ist nationale Zertifizierungsstelle für die Ausstellung und den Widerruf von Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigungen (Personnel Security Clearances/Facility Security Clearances) für Ressortangehörige sowie auch für Privatunternehmen, die zur Erfüllung von Aufträgen oder bereits zur Angebotslegung militärisch klassifizierte Informationen benötigen.

Einer derartigen Clearance gehen regelmäßige Verlässlichkeitsprüfungen, bis hin zu Sicherheitsinspektionen vor Ort, voran. Unternehmen müssen dafür entsprechende Gebühren (zwischen 230,- und 1.400,- Euro) entrichten.

Nationale und internationale Vernetzung

Das AbwA hat im Rahmen seiner Tätigkeit vielfach Berührungspunkte mit inländischen und ausländischen Dienststellen. Einerseits werden im Rahmen der Amtshilfe Anfragen gestellt, um die eigenen Aufgaben erfüllen zu können, andererseits können im Aufgabenbereich Informationen anfallen, die andere öffentliche Behörden zu deren Aufgabenerfüllung benötigen.

Nur wenn ausdrückliche gesetzliche Auskunftsbeschränkungen bestehen, darf ein Informationsaustausch nicht erfolgen. Immer wenn sich Informationen soweit verdichten, dass absehbar ist, dass die Begehung strafbarer Handlungen gegen ein militärisches Rechtsgut bevorstehen oder bereits erfolgt sind, hat das AbwA die Sicherheitsbehörden zu verständigen und die Zuständigkeit geht somit auf diese über.

Die weitere Zusammenarbeit erfolgt sodann entweder im Rahmen der Amtshilfe oder im Wege des Assistenzeneinsatzes. Die Aufklärung bereits begangener Straftaten ist keine Aufgabe des AbwA mehr. Solange der oder die Täter aber nicht gefasst und die Umstände der Tat nicht geklärt sind, besteht die Gefahr weiterer Angriffe auf militärische Rechtsgüter, sodass im eigenen Bereich und in Abstimmung mit den Sicherheitsbehörden bzw. der Staatsanwaltschaft Ermittlungen getätigt werden können.

Fortsetzung Seite 6

Ähnliches gilt, wenn Sicherheitsvorfälle auch den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung begründen.

Das AbwA ist in solchen Fällen kein Erhebungsorgan der Disziplinarbehörden, sondern unterstützt diese lediglich bei deren Ermittlungen, wenn sich daraus Ableitungen für das nachrichtendienstliche Lagebild bzw. die militärische Sicherheit ergeben oder sicherheitstechnische Spezialkenntnisse gefragt sind.

Im internationalen Bereich ergeben sich Notwendigkeiten zur Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten der Partnerländer der Europäischen Union bzw. mit ausgewählten Part-

nership for Peace-Ländern, um die Sicherheit der eingesetzten Kräfte (z.B. bei Auslandseinsätzen) zu erhöhen bzw. der grenzüberschreitenden Bedrohung (z.B. Spionagetätigkeit und organisierten Kriminalität) von militärischen Rechtsgüter erfolgreich begegnen zu können.

In besonders wichtigen Einsatzräumen befinden sich auch sogenannte Counter Intelligence Elemente (CI-Et) vor Ort, die eng mit den Diensten der anderen eingesetzten Partnerarmeen sowie mit dem Nationalen Kontingentskommandanten (NCC) zusammenarbeiten.

Im Aufgabenbereich des InfoSiG bzw. des Heimsschutzes werden in Zusammenarbeit mit

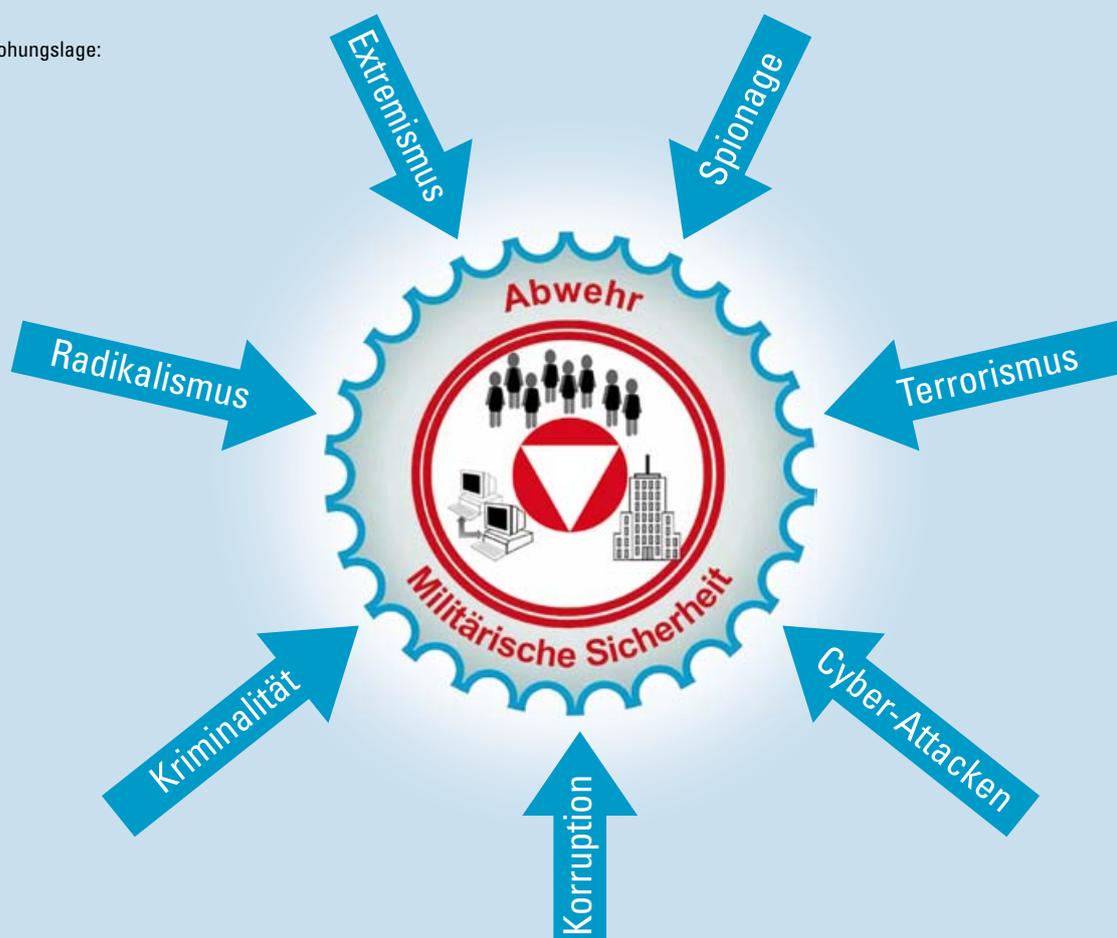
der Gruppe Recht und Legislative und dem Bundesministerium für europäische und auswärtige Angelegenheiten sogenannte Informationssicherheitsübereinkommen mit anderen Staaten verhandelt und abgeschlossen. Damit wird gewährleistet, dass österreichische Soldaten, aber auch Unternehmen, die in militärischen Projekten arbeiten, Zugang zu militärisch klassifizierten Informationen im Rahmen von Einsätzen, Ausbildungen oder Auftragsbearbeitungen erhalten.

Abwehramt

Leitbild

Das AbwA hat im Kontext einer dynamischen und komplexen Umwelt bzw. Bedrohungslage seine Entwicklung, Zielsetzungen, Schwerpunkte und Arbeitsweisen kontinuierlich anzupassen. Die Anforderungen an die Organisation und die Mitarbeiter haben sich durch die Herausforderungen und Rahmenbedingungen verändert. Wengleich der Fokus auf dem Schutz militärischer Rechtsgüter liegt, ist aufgrund der zunehmenden Verschmelzung der inneren und äußeren Sicherheit auch in Zukunft eine ständige flexible Reaktion und Anpassung der Strukturen und Institutionen erforderlich, um den neuen (gesamtstaatlichen) Herausforderungen mit Effizienz zu begegnen. Das erfordert ein klares Selbstverständnis sowie Werte und Prinzipien die von allen Mitarbeitern mitgetragen, gelebt und umgesetzt werden.

Bedrohungslage:



Das AbwA hat sich vor diesem Hintergrund 2010 entschlossen, zur Stärkung der Unternehmensstruktur einen „Corporate Identity Management – Prozess“ anzustoßen und in dessen Rahmen, in Zusammenarbeit mit dem Institut für Human- und Sozialwissenschaften (IHSW) der Landesverteidigungsakademie (LVAK), ein Leitbild zu entwickeln.

Als Ergebnis steht der Leitspruch „KOMPETENT – VERLÄSSLICH – SICHER“ und ein modernes LOGO, in dem die Aspekte der Abwehr (Schild), der nachrichtendienstliche Informationszyklus (angedeuteter Kreis), Transparenz (dominante Farbe weiß), Dynamik und Flexibilität (durch den in die Zukunft blickenden symbolisierte Augapfel), sowie die über das ÖBH hinausreichende gesamtstaatliche Bedeutung (rot-weiß-rot) zum Ausdruck kommen.

Durch entsprechende Leitsätze wird die Absicht des AbwA und der Rahmen der beabsichtigten Weiterentwicklung zu einem national und international im Verein der Partner anerkannten und geschätzten militärischen Nachrichtendienst des Österreichischen Bundesheeres präzisiert.

Militärische Sperrgebiete

Rechtliche Grundlagen

Das für militärische Sperrgebiete die Rechtsgrundlage bildende Sperrgebietgesetz 2002 (SperrGG 2002) wurde aufgrund der Notwendigkeit für spezielle Vorschriften betreffend bestimmte, für eine effiziente militärische Ausbildung erforderliche Gebiete wie zum Beispiel Truppenübungsplätze sowie besonders wichtige militärische Anlagen wie beispielsweise Munitionslager oder Luftraumüberwachungseinrichtungen geschaffen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erklärung eines Gebietes zum militärischen Sperrgebiet ist, dass es dem Bundesheer entweder ständig als militärisches Übungsgelände bzw. zur Errichtung oder Erhaltung militärischer Anlagen oder vorübergehend für militärische Übungen mit scharfem Schuss zur Verfügung steht. Dies ist in Form von Liegenschaftseigentum am Gebiet selbst oder durch ein entsprechend vertraglich begründetes Pachtrecht möglich.

Erklärung zum militärischen Sperrgebiet

Die rechtsgestaltende Erklärung zum militärischen Sperrgebiet erfolgt durch eine Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport, die bei Gebieten, welche dem Bundesheer ständig zur Verfügung stehen, im Bundesgesetzblatt II und durch Anschlag an der Amtstafel der berührten Ämter der Landesregierungen und Gemeinden kundzumachen ist.

Bei den dem Bundesheer nur vorübergehend zur Verfügung stehenden Gebieten genügt der Anschlag an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (als rechtsbegründenden Akt), des Amtes der Landesregierung und der betroffenen Gemeinden (jeweils für die Geltungsdauer der Verordnung).

In der entsprechenden Verordnung sind jene Gemeinden zu bestimmen, in deren Bereich das Sperrgebiet liegt. Hinsichtlich der konkreten Ab-



grenzung muss auf Planunterlagen verwiesen werden, welche beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, beim Amt der Landesregierung des jeweiligen Bundeslandes und bei den berührten Gemeinden zur Einsicht aufliegen.

Das Abstellen auf Planunterlagen ist nur dann zwingend geboten, sofern der Grenzverlauf des Sperrgebietes nicht auf andere Weise einfacher dargestellt werden kann. Das Sperrgebiet ist zusätzlich in der Natur deutlich – beispielsweise durch das Aufstellen entsprechender Hinweistafeln – als solches zu kennzeichnen.

zu begeben. Ist diese Verständigung wegen Gefahr im Verzug unterblieben, so ist sie nach Vornahme der Amtshandlung unverzüglich nachzuholen.

Österreichische Staatsbürger in Besorgung militärischer Angelegenheiten sind insbesondere alle Angehörigen der Truppenübungsplatzkommanden bzw. Militärkommanden, weiters die am Truppenübungsplatz bzw. Garnisonsübungsplatz stationierten Truppen sowie alle sonstigen Angehörigen des Vollziehungsbereichs des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport, die im Bereich des militärischen Sperrgebietes eine Dienstverrichtung zu erfüllen haben.

Verbote

Zu den Rechtswirkungen, die mit einer Erklärung zum militärischen Sperrgebiet verbunden sind, gehört das grundsätzliche Verbot des Betretens, Befahrens, Fotografierens, Filmens und jeder zeichnerischen Darstellung des Sperrgebietes oder von militärischen Einrichtungen in diesem Gebiet. Unter bestimmten Voraussetzungen sind jedoch Ausnahmen von diesem Verbot möglich.

Aufgrund des Gesetzes gilt das Verbot nicht für Staatsbürger in Wahrnehmung militärischer Angelegenheiten sowie für Organe des Rechnungshofes, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, der Sicherheits-, Finanzstraf- und Abgabebehörden sowie der Arbeitsinspektion und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, die jeweils innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches in einem militärischen Sperrgebiet eine Amtshandlung vorzunehmen haben. Diese Organe haben, sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt, die zuständige militärische Dienststelle von der Absicht zu verständigen, sich in ein Sperrgebiet

Ausnahmegenehmigungen

Eine völlige Abschließung der Sperrgebiete gegenüber Personen, die nicht zu den vorher angeführten Organen gehören, ist in der Praxis oft nicht durchführbar. In vielen Fällen wird das Betreten oder Befahren von Sperrgebieten beispielsweise aus gewichtigen persönlichen oder wirtschaftlichen (insbesondere aus land- und forstwirtschaftlichen) Interessen notwendig sein.

Daher können die zuständigen militärischen Dienststellen unter Berücksichtigung militärischer Interessen im Einzelfall bescheidmäßig die Erlaubnis erteilen, das Sperrgebiet oder Teile davon zu befahren oder zu betreten.

Diese Erlaubnis kann aus militärischen Rücksichten oder aus Gründen der Sicherheit mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden. Das subjektive Interesse des Einzelnen tritt weitestgehend hinter dem ordnungsrechtlichen Aspekt der Regelung zurück. Die entsprechende Erlaubnis kann nur amtswegig erteilt werden,



Fortsetzung Seite 8

das heißt es gibt kein entsprechend normiertes Antragsrecht. Allfällige Ansuchen sind rechtskonform als Anregungen zum amtswegigen Tätigwerden der Behörde anzusehen.

In der Praxis bestehen zum Beispiel diverse Weide- oder Jagdberechtigungen, zu deren Ausübung der Zutritt zum Sperrgebiet an schieß- und übungsfreien Tagen durch die Militärbehörde gewährt werden kann. Zuständige militärische Dienststelle für die Erteilung von Bewilligungen ist bei ständigen Sperrgebieten das Kommando des Truppenübungsplatzes und bei militärischen Anlagen das Militärkommando, in dessen Bereich das Gebiet zur Gänze oder – falls es sich über mehrere Bundesländer erstreckt – überwiegend gelegen ist.

Bei den zeitlich befristeten Sperrgebieten ist das Kommando der übenden Truppe vor Ort zuständige militärische Dienststelle. Auf die entsprechenden Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden. Grundsätzlich ist für jede einzelne Person amtswegig (wenn auch auf Anregung) eine gesonderte Entscheidung mittels Bescheid zu treffen. Es kann jedoch auch einer juristischen Person sowohl des Privatrechts (zum Beispiel Verein) als auch des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Gemeinde) eine bescheidförmige Bewilligung erteilt werden.

Bei ausländischen Soldaten und Truppenbesuchen ist dem Völkerrechtssubjekt eine Bewilligung zu erteilen, dem die ausländischen Truppen zuzurechnen sind (zum Beispiel internationale Organisation, Fremdstaat). Über Berufungen gegen Entscheidungen der zuständigen militärischen Dienststellen entscheidet der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

Strafen

Verstöße gegen Verbote aufgrund des Sperrgebietsgesetzes 2002 stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser Behörde, mit Geldstrafe bis zu 2.200,- Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände, so sind Geld- und Freiheitsstrafen nebeneinander zu verhängen. Der Versuch ist ebenfalls strafbar.



Personenkontrolle

Militärische Organe im Wachdienst dürfen Personen kontrollieren, die einen militärischen Bereich betreten oder zu betreten versuchen oder sich in einem solchen Bereich aufhalten oder ihn zu verlassen versuchen oder einen solchen Bereich unmittelbar zuvor verlassen haben.

Diese Kontrolle hat die Feststellung der Identität der betroffenen Person und die Gründe für das Betreten oder den Aufenthalt oder das Verlassen zu enthalten. Eine Feststellung der Identität kann nach Maßgabe der militärischen Erfordernisse das Feststellen des Namens, des Geburtsdatums und des Wohnsitzes einer Person umfassen. Die einschreitenden militärischen Organe haben Personen, deren Identität festgestellt werden soll, hievon in Kenntnis zu setzen. Jeder Betroffene ist verpflichtet, an einer Kontrolle mitzuwirken und deren unmittelbare Durchführung zu dulden.

Wegweisung

Militärische Organe im Wachdienst dürfen weiters Personen aus einem militärischen Bereich oder aus einem Teil davon oder aus dem unmittelbaren Nahbereich eines Standortes von Heeresgut wegweisen, wenn durch die Anwesenheit dieser Personen in einem solchen Bereich im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit oder ihr Eigentum besteht oder in größerem Umfang die Erfüllung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung (Einsatz oder Einsatzvorbereitungen) verhindert oder erheblich behindert wird oder der Eintritt der erwähnten Umstände unmittelbar bevorsteht.

Vorläufige Festnahme

Nach § 11 des Militärbefugnisgesetzes dürfen militärische Organe im Wachdienst Personen bei einer Verwaltungsübertretung nach § 5 SperrGG 2002 (zum Beispiel unbefugtes Betreten des Sperrgebietes) zum Zweck ihrer Vorführung vor die für das Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz zuständige Behörde vorläufig festnehmen.

Diese Festnahme ist nur zulässig, wenn der Betretene dem militärischen Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder begründeter Verdacht besteht, dass er sich der Strafverfolgung zu entziehen versucht oder der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharret oder sie zu wiederholen versucht und eine Wegweisung aus dem betreffenden Bereich zur Verhinderung der Fortsetzung oder Wiederholung der strafbaren Handlung nicht ausreicht.

Der Festgenommene ist unter Achtung seines Ehrgefühles und seiner Menschenwürde sowie mit möglichster Schonung seiner Person zu behandeln. Bei einer Festnahme ist besonders darauf zu achten, dass Eingriffe in die Rechtssphäre des Betroffenen die Verhältnismäßigkeit wahren. Der Festgenommene ist unverzüglich der für das Verwaltungsverfahren zuständigen Behörde erster Instanz zu überstellen.

Unbefugtes Fotografieren

Unbefugt hergestellte Fotografien, Filme und zeichnerische Darstellungen sind für verfallen zu erklären. Liegen erschwerende Umstände vor, so sind auch die Geräte für verfallen zu erklären, mit denen die Fotografien oder Filme oder zeichnerischen Darstellungen unbefugt hergestellt worden sind oder hergestellt werden sollten.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Gebirgs- und Gebirgskampfausbildung

Im folgenden Beitrag wird die Gebirgs- und Gebirgskampfausbildung im Österreichischen Bundesheer vorgestellt.

Gemäß Militärstrategischem Konzept müssen die infanteristischen Kampftruppen einschließlich der anteilmäßigen Führungs-, Kampfunterstützungs- und Logistiktruppen des Bundesheeres die Fähigkeit zum Einsatz im Mittelgebirge bis in Höhenlagen von etwa 2.000 Meter besitzen.

Darüber hinaus sind die 6. Jägerbrigade mit ihren Verbänden sowie Soldaten des Jagdkommandos zum Einsatz im Hochgebirge ab Höhenlagen von etwa 2.000 Meter zu befähigen bzw. zu spezialisieren.

Truppengebirgsausbildung

Diese wird bei den Verbänden mit Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, durchgeführt. Im Mittelgebirge erfolgt eine einwöchige Ausbildung im Zuge der sogenannten „Allgemeinen Truppengebirgsausbildung“, im Hochgebirge wird eine zweiwöchige „Spezialisierte Truppengebirgsausbildung“ durchgeführt. Die Ausbildungsziele sind der Jahreszeit (Sommer oder Winter) angepasst.

Allgemeine Truppengebirgsausbildung

Diese vermittelt den Soldaten vor allem die Basis für das Leben, Überleben, Bewegen und Kämpfen im Mittelgebirge. Im Winter wird die Allgemeine Truppengebirgsausbildung grundsätzlich unter Verwendung von Schneeschuhen durchgeführt. Die fordernde, aber attraktive Ausbildung umfasst das Erkennen von Gefahren im Gebirge, Knotenkunde, Anseilarten, das Begehen von Sicherungsanlagen, passives Abseilen, Erste Hilfe, Kameradenhilfe und die Durchführung der organisierten Rettung.

Spezialisierte Truppengebirgsausbildung

Diese ist eine weiterführende Ausbildung im Hochgebirge. Zusätzliche Ausbildungsinhalte sind das Marschieren und Orientieren bei



Schnee, Eis oder im kombinierten Gelände, das Errichten und Beziehen eines planmäßigen Biwaks oder das Halten eines Spaltensturzes von Soldaten in der Anseilart „mehrere Mann am Seil“ und die Durchführung dieser Bergung.

Zur Erhöhung der Beweglichkeit im Winter haben die Hochgebirgstruppen und das Jagdkommando sowie das luftbewegliche Jägerbataillon 25 die Schiausbildung unter Abstützung auf Heeresschilehrer und Heeresschiausbilder durchzuführen.

Die Truppengebirgsausbildung ist eine sehr fordernde Ausbildung und zugleich auch ein Höhepunkt in der Ausbildung während des Grundwehrdienstes. Sie fördert die Kameradschaft und hat so manchen jungen Soldaten auf den „Geschmack der Berge“ gebracht. Zugleich ist die Truppengebirgsausbildung auch die Basis und Voraussetzung für die Gebirgskampfausbildung und die Qualifizierte Gebirgsausbildung.

Gebirgskampfausbildung

Alle Soldaten, welche eine Truppengebirgsausbildung absolvieren, haben Gefechtsaufgaben im Mittel- oder Hochgebirge unter Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten durchzuführen. Durch die Gebirgskampfausbildung werden Organisationselemente, Teileinheiten, Einheiten und Verbände in die Lage versetzt, militärische Aufträge auch im Gebirge erfüllen zu können. Die Gebirgskampfausbildung der Soldaten erfolgt begleitend bei den zu erreichenden Ausbildungszielen im Gebirge.

Der auf Einheitsebene in den Hochgebirgsverbänden strukturierte Erkundungstrupp unterstützt den Einheitskommandanten bei der Vorbereitung und Durchführung von Einsätzen und der Ausbildung im Gebirge und liefert Beiträge zur Gebirgslage.

Zur Erhöhung der Kompetenz für das Führen von Einsätzen und die Beratung der Kommandanten im Hochgebirge hat die Ausbildung zum Heeresbergführergehilfen sowohl Gebirgskampf im Sommer als auch im Winter zu beinhalten.

Qualifizierte Gebirgsausbildung

Diese Ausbildung ist grundsätzlich nur für Kadernpersonal des Präsenzstandes vorgesehen. Die Ausbildung und Verwendung als qualifiziertes Gebirgspersonal erfolgt in Zweitfunktion. Wehrpflichtige des Milizstandes können bei begründetem Bedarf (Experten, Sanitätspersonal, etc.) für diese Ausbildung zugelassen werden. Die Ausbildung zum Heeresbergführergehilfen, Heeresbergführer oder Heeresschilehrer ist erst ab dem Dienstgrad Wachtmeister möglich. Ein Schwergewicht dieser Ausbildung ist das Retten und Bergen von Verletzten sowie Ver-



wundeten aus schwierigem Gelände und in extremen Höhenlagen, vor allem unter Abstützung auf Hubschrauber.

Eine Qualifizierte Gebirgsausbildung erfolgt zum

- Heereshochalpinisten,
- Heeresbergführergehilfen,
- Heeresbergführer,
- Heeresflugretter,
- Heeresschiausbilder und
- Heeresschilehrer.

Diese Spezialisten haben folgende Aufgaben wahrzunehmen:

Der **Heereshochalpinist** hat

- die Soldaten im Hochgebirge, wo die Anseilart „mehrere Mann am Seil“ ausreicht sowie in kurzen, abgesicherten Felsrouten, im Winter und beim Begehen von Sicherungsanlagen gebirgstechisch zu führen,
- als Ausbilder die Inhalte der Truppengebirgsausbildung zu vermitteln,
- die Umfeldbedingungen im Gebirge für das eigene Handeln zu beurteilen und die notwendigen Maßnahmen zu treffen sowie
- bei Rettungseinsätzen im Gebirge mitzuwirken.

Die Ausbildung zum Heereshochalpinisten erfolgt in drei Lehrgängen (HHAAlp-WinterLG/Schillauf, HHAAlp-WinterLG/Gebirgstechik und HHAAlp-Hochtourenlehrgang) in der Gesamtdauer von sechs Wochen. Die Lehrgänge werden durch die 6.JgBrig, die 7.JgBrig, das JaKdo und im Zuge der Ausbildung zum Berufsoffizier an der TherMilAK durch das Gebirgskampfbataillon durchgeführt.

Fortsetzung Seite 10

Der Heeresbergführergehilfe hat

- die Soldaten im Hochgebirge, bei guten Umfeldbedingungen bis zum Schwierigkeitsgrad vier oder in vergleichbarem Gelände, in der Seilschaft gebirgstechisch zu führen,
- die Soldaten im winterlichen, kombinierten Gelände im Hochgebirge auch bei schwierigen Umfeldbedingungen gebirgstechisch zu führen,
- den Einheitskommandanten bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Einsätzen im Gebirge zu beraten sowie spezielle Aufträge im Rahmen von Kampfeinsätzen durchzuführen,
- die Inhalte der Heereshochalpinistenausbildung zu vermitteln,
- die erforderlichen Sicherungsanlagen zu errichten und deren Begehen zu überwachen sowie
- einfache Rettungseinsätze zu leiten und bei schwierigen Rettungseinsätzen mitzuwirken.

Die Ausbildung zum Heeresbergführergehilfen erfolgt in sechs Lehrgängen (HBFG-Felslehrgang, HBFG-Hochtourenlehrgang, HBFG-WinterLG/Gebirgstechik, HBFG-WinterLG/Gebirgskampf, HBFG-GebKpflG/Sicherungsanlagen und HBFG-GebKpflG/Gebirgskampf) in der Gesamtdauer von zehn Wochen. Die Lehrgänge werden durch das Gebirgskampfbüro durchgeführt.

Der Heeresbergführer hat

- die Soldaten im Hochgebirge, bei guten Umfeldbedingungen bis zum Schwierigkeitsgrad sechs oder in vergleichbarem Gelände, in der Seilschaft gebirgstechisch zu führen,
- den Kommandanten bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Einsätzen im Gebirge zu beraten und im Führungsverfahren mitzuwirken,
- die qualifizierte Gebirgsausbildung bis zum Heeresbergführergehilfen, bei besonderer Eignung bis zum Heeresbergführer zu leiten oder als Ausbilder die Inhalte zu vermitteln,
- die Rettungseinsätze zu leiten und als Heeresflugretter die Einsätze durchzuführen sowie
- Lawinen, auch aus Hubschraubern, abzusprengen.

Die Ausbildung zum Heeresbergführer erfolgt in fünf Lehrgängen (HBF-Felslehrgang, HBF-Hochtourenlehrgang, HBF-Winterlehrgang, HBF-BergrettungsLG/Heeresflugretter, und

HBF-BergrettungsLG/Int. Rettungsspezialist) in der Gesamtdauer von zehn Wochen. Die Lehrgänge werden durch das Gebirgskampfbüro durchgeführt.

Teile der Ausbildung zum Heeresbergführer werden auch in der Ausbildung zum staatlich geprüften Berg- und Schiführer anerkannt.

Der Heeresflugretter hat

- die Auswahl des Rettungsgerätes zu treffen und
- in Zusammenarbeit mit Hubschraubern Flugrettereinsätze gebirgs- und flugrettungstechnisch durchzuführen.

Die Ausbildung zum Heeresflugretter erfolgt einerseits im Zuge der Ausbildung zum Heeresbergführer, andererseits für den Bedarf der Fliegertruppe (Hubschrauber-Stützpunkte) durch das Gebirgskampfbüro.

Der Heereschiausbilder hat

- den funktionsbezogenen militärischen Schilau zu vermitteln.

Die Ausbildung dauert zwei Wochen und wird durch das Gebirgskampfbüro durchgeführt.

Der Heereschilehrer hat

- die uneingeschränkte Schibeweglichkeit zu vermitteln und
- Schiabfahrten auch abseits von präparierten Schiwegen zu planen und durchzuführen oder den Kommandanten dabei zu beraten.

Voraussetzung für diese Ausbildung ist der Abschluss der Ausbildung zum Heereschiausbilder und Heereshochalpinisten. Je zwei Wochen dauern der HSL-Anwärterlehrgang und der HSL-Prüfungslehrgang. Die Ausbildung wird durch das Gebirgskampfbüro durchgeführt.

Gebirgsausbilderkader

Dieser besteht aus Kadernsoldaten, die aktiv als Ausbilder für die qualifizierte Gebirgsausbildung und die Fortbildung des qualifizierten Gebirgspersonals eingesetzt werden. Derzeit umfasst der Gebirgsausbilderkader bis zu zweihundert Spezialisten.

Für das Verbleiben im Gebirgsausbilderkader haben die Spezialisten innerhalb von vier Jahren einen Fortbildungslehrgang mit Eignungsfeststellung und zwei Einsätze als Ausbilder in der Qualifizierten Gebirgsausbildung zu absol-



vieren sowie sich einer gebirgsmedizinischen Untersuchung zu unterziehen. Zusätzlich hat eine jährliche sportliche Überprüfung (2400m-Lauf, 25 Liegestütze, 3 Klimmzüge) zu erfolgen.

Gebirgskampfbüro

Dieses befindet sich in der Wallner-Kaserne in Saalfelden und ist der Heeresstruppenschule unterstellt. Das Gebirgskampfbüro besteht aus den Referaten Führung, Versorgung und Grundlagen sowie aus einer Lehrabteilung und einer Jägerkompanie.

Die Lehrabteilung besteht aus den Lehrgruppen für die Qualifizierte Gebirgsausbildung, die Gebirgskampfausbildung und die Kampfunterstützung im Gebirge.

Die Jägerkompanie wird als Lehrtruppe für die Lehrgänge eingesetzt und ist zusätzlich für Katastropheneinsätze vorgesehen.

Dem Gebirgskampfbüro obliegen

- die Ausbildung der Kommandanten und des Fachpersonals aller Waffengattungen für Einsätze im Mittel- und Hochgebirge,
- die Grundaus- und Fortbildung des qualifizierten Gebirgspersonals,
- die Vorbereitung von Gebirgs- und Rettungsspezialisten für Einsätze im In- und Ausland,
- die Wahrnehmung von Assistenz- und Katastropheneinsätzen (z.B. Lawineneinsatzzug).

Am Gebirgskampfbüro werden zusätzlich bis zu zwanzig internationale Lehrgänge mit insgesamt bis zu 150 Teilnehmern im Jahr durchgeführt. Die ausländischen Lehrgangsteilnehmer werden analog den österreichischen Soldaten zu Heereshochalpinisten, Heeresbergführergehilfen und Heeresbergführern ausgebildet.

Im Rahmen eines Kooperationsabkommens mit der deutschen Bundeswehr werden gemeinsame Gebirgskampfbungen und eine gemeinsame Scharfschützenausbildung im Gebirge zur Kostenminimierung und zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch durchgeführt.

Seit 2009 unterstützt das Gebirgskampfbüro im Rahmen der Balkaninitiative der Bundesregierung die montenegrinische Armee beim Aufbau einer Gebirgstruppe. Hierzu wurden Soldaten sowohl in Montenegro als auch in Österreich ausgebildet und Ausbildungsanlagen in Montenegro errichtet.

Die Qualifizierte Gebirgsausbildung des Bundesheeres wird sowohl national wie auch international sehr geschätzt, die österreichischen Gebirgssoldaten sind auch bei Einsätzen im Ausland gerne gesehen.

Werner Schuller, AusbA



Dienstvorschriften



DVBH (zE)

„Geschütztes Hakenladesystem (gesHLS) – Lafette 1530 und Beladeplan Sicherheitszelle“

VersNr. 7610-85619-0312

Die DVBH (zE) definiert und regelt im ersten Abschnitt die Bereiche des gesHLS hinsichtlich der Beschreibung und Bedienung sowie Wartung und Pflege der Lafette 1530 einschließlich der dazu notwendigen Sicherheitsbestimmungen für das Scharfschießen. Der zweite Abschnitt legt die Beladung der Sicherheitszelle mit Waffen, Ausrüstung und Gerät fest.

DVBH (zE)

„Der Wasseraufbereitungszug und die Wasseraufbereitungsgruppen“

VersNr. 7610-85617-0212

Die DVBH (zE) enthält die Grundsätze für Ausbildung und Einsatz des Wasseraufbereitungszuges und seiner Gruppen. Eingangs werden deren Fähigkeiten, Aufgaben und die Gliederung dargestellt sowie im Rahmen der Führung des Zuges und der Gruppen die Verantwortung geregelt und die Aufgaben festgelegt. Insbesondere wird aber auf die eigentliche ABC-Abwehraufgabe (Wasseraufbereitung) eingegangen. Die Regelungen für die Zusammenarbeit mit den anderen Zügen und Gruppen in der ABC-Abwehrkompanie und mit anderen Waffengattungen sowie externen Organisationen sind in einem eigenen Abschnitt enthalten. Beschrieben wird weiters der Lufttransport sowohl mit Hubschraubern als auch mit Flächenflugzeugen, da eine Verlegung an die Einsatzstelle auch luftbeweglich erfolgen kann. Um auch den Einsatz im Rahmen der nationalen und internationalen Katastrophenhilfe gewährleisten zu können, wurde trotz der Beachtung der Forderung nach multinationaler Interoperabilität auf eine weitgehende Erhaltung bewährter österreichischer Eigenarten und etablierter nationaler Verfahren Wert gelegt.

Im umfangreichen Beilagenteil sind unter anderem zahlreiche Begriffe und deren Definitionen im Zusammenhang mit der eigenen Aufgabenstellung, die Leistungsparameter des Wasseraufbereitungszuges sowie rechtliche Bestimmungen und Rahmenbedingungen enthalten.

DVBH (zE)

„Stabsdienst im kleinen Verband“

VersNr. 7610-10161-1111

Die DVBH (zE) enthält die Grundsätze zur Umsetzung der Anlage „Führung im ÖBH“ zum Militärstrategischen Konzept auf Ebene kleiner Verband. Sie gilt für alle kleinen Verbände und Gleichgestellte, wobei waffengattungsspezifische Besonderheiten nicht berücksichtigt sind. Diese sind in der konkreten Anwendung der DVBH (zE) entsprechend einzuhalten. Inhaltlich wird, neben der Beschreibung der Grundlagen der Führung, das Schwergewicht durch die Darstellung der Führungsorganisation und der Umsetzung des taktischen Führungsverfahrens in der Stabsarbeit des kleinen Verbandes gebildet. Weiters sind die Grundlagen für jede Geschäftsordnung und die Grundsätze der Gefechtsstandorganisation enthalten.

DVBH (zE)

„Besondere Gefechtstechniken für den Kampf im urbanen Umfeld“

VersNr. 7610-11180-0611

Die DVBH (zE) enthält die Grundsätze und Gefechtstechniken für den Kampf im urbanen Umfeld für alle Einsätze und für alle Waffengattungen mit dem Ziel einheitliche Gefechtstechniken festzulegen, um die Interoperabilität bis zur Ebene der verstärkten Kompanie sicher zu stellen. Zunächst werden die Charakteristiken des urbanen Umfelds und die Einsatzführung des Gegners dargestellt. Die Beschreibung der Grundtechniken für den Kampf im urbanen Umfeld umfassen die Bewegungsmöglichkeiten zwischen Gebäuden, das Eindringen und Vorgehen in Gebäuden sowie in unterirdische Räume. Die weiteren Abschnitte enthalten die anzuwendenden Gefechtstechniken jeweils abgestimmt auf die Einsatzarten Angriff, Verzögerung und Verteidigung sowie die Unterstützungsmöglichkeiten des infanteristischen Kampfes durch andere Kräfte.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH (zE) das ohne VersNr. mit GZ S92013/7-StruktProgPI/Vor/2007 für bestimmte Bedarfsträger herausgegebene MBIBH „Einsatz infanteristischer Kampfgruppen in bebautem Gelände“.

Bei den im Folgenden dargestellten DVBH handelt es sich um Neuaufgaben, die auf Basis von eingeforderten Erfahrungsberichten oder aufgrund erforderlicher inhaltlicher Änderungen überarbeitet bzw. aktualisiert wurden.

DVBH

„Allschutztransportfahrzeug (ATF) DINGO und seine Besatzung“

VersNr. 7610-12769-0312

Die DVBH beschreibt die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten des ATF DINGO als Truppfahrzeug und regelt die Verantwortung und Aufgaben der Besatzung. Neben den wichtigsten technischen Daten werden insbesondere die Hauptbaugruppen ausführlich beschrieben. Jeweils eigene Abschnitte behandeln die Führung des ATF DINGO und die sonstigen Bedingungen im Rahmen eines Einsatzes. Abschließend sind die Sicherheitsbestimmungen enthalten, die sich von der Inbetriebnahme über den Fahrbetrieb bis hin zum Scharfschießen mit der Waffenstation erstrecken. Der Beilagenteil enthält die Regelungen für die verschiedenen Arten des Fahrzeugtransportes.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-12769-0807 herausgegebene gleichnamige DVBH (zE).

DVBH

„Wachdienst“

VersNr. 7610-10213-0711

Die DVBH stellt die Grundlage für die einheitliche Ausbildung sowie die Vorbereitung und Durchführung des Wachdienstes im ÖBH dar. Die DVBH gilt grundsätzlich für die Ausübung des Wachdienstes im Inland. Im Ausland ist sie sinngemäß anzuwenden, wobei durch Internationale Organisationen (Mandatgeber) eine Ergänzung, Erweiterung oder Abänderung erfolgen kann. Die Befugnisausübung richtet sich dabei

ausschließlich nach den gültigen Einsatzregeln (Rules of Engagement).

Die DVBH enthält zunächst die Rechtsgrundlagen für den Wachdienst sowie die Aufgaben und Befugnisse von Wachen. Sie beschreibt weiters die Organisation und Durchführung des Wachdienstes, regelt die Ausbildung sowie die Kontrolltätigkeiten im militärischen Bereich und den Wachdienst außerhalb militärischer Bereiche und gibt schließlich Verhaltensmaßnahmen bei besonderen Situationen vor.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-10213-1007 herausgegebene gleichnamige DVBH (zE).

DVBH

„Munitionswesen – Teil I und Teil II“

VersNr. 7610-34111-0212

Die beiden Teile der DVBH sind in einem Einband zusammengefasst und enthalten:

- im Teil I die Begriffsbestimmungen und die Einteilung der Munition sowie im Beilagenteil die Munitionsgefahrenklassen und -verträglichkeitsgruppen und
- im Teil II die Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Munition einschließlich der bautechnischen Bestimmungen, des Brand- und Blitzschutzes sowie einen umfangreichen Beilagenteil.

Außer Kraft gesetzt werden mit der Ausgabe der DVBH

- die „Heeresmunitionsvorschrift (HMV) – Heft 1: Begriffsbestimmungen und Einteilung der Munition“ mit der VersNr. 7610-34001-01-0574 sowie
- die „Heeresmunitionsvorschrift (HMV) – Heft 2: Schutz- und Sicherheitsbestimmungen“ mit der VersNr. 7610-34001-02-0080.

DVBH

„Befehlsformate und deren Anwendung auf den Führungsebenen“

VersNr. 7610-10139-0112

Die DVBH regelt Form und Inhalt der zur Anwendung gelangenden verschiedenen Befehlsarten und den Anlagen dazu für alle Einsätze und Übungen sowohl im Inland als auch im Ausland. Sie steht im Sinne der Interoperabilität im Einklang mit dem Standardisierungsübereinkommen über die Gliederung von Befehlen und Bezeichnungen von Zeitabläufen, Ortsangaben sowie Grenzen. Jene Befehlsarten bzw. -formen, die keiner Standardisierung (formlose Befehle) unterliegen oder spezifisch festgelegten Formaten (luftspezifische Befehlsarten) folgen, sind nicht enthalten.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-10139-0209 herausgegebene gleichnamige DVBH (zE).

ADir RgR Obst Hans Bundschuh, Vor

Militärische Aufklärung

Im folgenden Beitrag werden die Aufgaben sowie die Organisation der Aufklärungskräfte im Österreichischen Bundesheer vorgestellt.

Militärische Aufklärung ist bei allen Einsätzen ein wesentliches Element der Einsatzführung und Voraussetzung für den Erfolg. Die militärische Aufklärung erfolgt auf allen Führungsebenen und hat den Zweck Informationen über Konfliktparteien zu gewinnen, diese auszuwerten und dem jeweiligen Bedarfsträger zur Verfügung zu stellen.

Ziel der militärischen Aufklärung ist, ein möglichst aktuelles und präzises Lagebild zu generieren, welches die Grundlage für eine Führungsentscheidung bildet.

Moderne, wirksame Aufklärung erfordert einen gleichzeitigen Einsatz unterschiedlichster Aufklärungskräfte und -mittel sowie stabile Kommunikationseinrichtungen zur Informationsübertragung an den Bedarfsträger. Neben der Informationsgewinnung und Übertragung sind auch Auswerteelemente notwendig, die Informationen zu den Erkenntnissen bzw. Ergebnissen verarbeiten.

Ebenen der militärischen Aufklärung

Die militärische Aufklärung hat im Rahmen der Informationsgewinnung das Ziel, durch Sichtbeobachtung und/oder Nutzung technischer oder sonstiger Mittel Erkenntnisse über fremde Länder, Regionen, Streitkräfte, Konfliktparteien zu gewinnen. Sie umfasst

- die Gefechtsaufklärung,
- die taktische Aufklärung und
- die operative Aufklärung.

Die **Gefechtsaufklärung** bzw. **taktisch-operative Aufklärung** wird auch als die Aufklärung im Einsatzraum bezeichnet.

Die Gefechtsaufklärung ist die von jeder Truppe selbständig durchzuführende Aufklärungstätigkeit mit dem Zweck, durch Beobachtung und Überwachung des Gefechtsfeldes und Einsatz von Spähtrupps Informationen über den Gegner zu gewinnen.

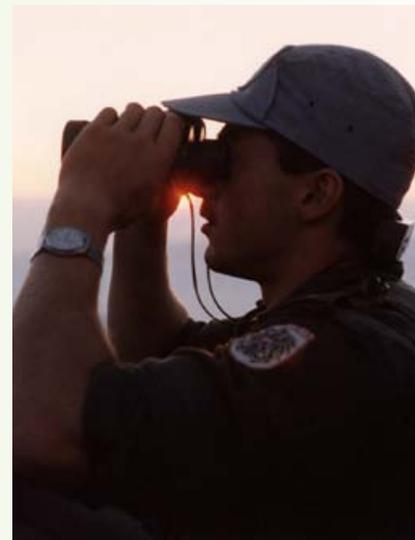
Die **taktische Aufklärung** ist ein Mittel der taktischen Führung (Ebene: Brigade, Bataillon) zur Gewinnung von Informationen über den Gegner mit Hilfe von bodengestützten Aufklärungsmitteln. Die Informationsgewinnung stützt sich dabei grundsätzlich auf die Aufklärung durch die Aufklärungstruppe und die Truppenaufklärung ab.

Die taktische Erdaufklärung setzt sich zusammen aus

- der Spähaufklärung,
- der luftgestützten unbemannten Aufklärung (Drohnen),
- der Radaraufklärung (Bodenüberwachungsradar) und
- der Informationsgewinnung durch Field HUMINT-Kräfte.

Spähaufklärung ist die bodengebundene, durch Augenbeobachtung, oft mit technischer Unterstützung erbrachte Aufklärung gegnerischer Kräfte und Mittel durch die Aufklärungstruppe sowie durch Spezialkräfte. Spähaufklärung wird nach dem allgemeinen Grundsatz betrieben: „Viel sehen, ohne selbst gesehen zu werden“.

Die Sicherstellung der luftgestützten unbemannten Aufklärung erfolgt durch Drohnen (englisch: „Unmanned Aerial Vehicle“, „UAV“). Diese sind unbemannte Flugkörper, die zu jeder Tageszeit und bei nahezu jedem Wetter aus einem gerin-



ger gefährdeten Raum heraus Aufklärungsflüge in der Tiefe des Raumes durchführen können. Drohnenaufklärung deckt in kurzer Zeit große Räume mit optronischen Sensoren (elektrooptisch, Infrarot) ab.

Die durch Drohnenaufklärung gewonnenen Daten können aufbewahrt, weitergegeben und ausgewertet werden. Der Vergleich mit bei früheren Überflügen gewonnenen Daten ermöglicht die Entdeckung von Veränderungen, etwa der Erdoberfläche oder Bebauung.

Die Radaraufklärung ist eine weitreichende, von Witterung und Tageszeit unabhängige Teilfähigkeit der Aufklärungskräfte. Die Radartrupps überwachen große Räume sowie den bodennahen Luftraum zu jeder Tages- und Nachtzeit und vor allem bei schlechten Wetterbedingungen.

Die Radaraufklärung ist somit in der Lage Ziele elektronisch zu entdecken und zu erkennen. Die Identifizierung von Zielen bedarf in der Regel des Einsatzes weiterer Aufklärungsmittel.

FHUMINT-Kräfte (engl.: „Field Human Intelligence“) sind Aufklärungskräfte der taktischen Erdaufklärung und können Informationen einbringen, die durch technische Mittel oder durch Beobachtung nicht gewonnen werden können.

Die Informationsgewinnung erfolgt überwiegend durch qualifizierte Gesprächsaufklärung, durch Befragung von Personen in Gewahrsam sowie Flüchtlingen und Überläufern, durch Dokumentenauswertung und feldmäßiger Materialsichtung.

Die **operative Aufklärung** dient der Informationsgewinnung in der Tiefe des gegnerischen Raumes und stützt sich auf weitreichende technische Aufklärungsmittel (zum Beispiel Drohnen oder elektronische Aufklärung) und nicht technische Mittel (zum Beispiel FHUMINT Kräfte) ab. Ihre Ergebnisse bzw. Auswertungen dienen oftmals der Einsatzplanung der taktischen Ebene.



Aufklärungsarten

Die Aufklärungsarten sind die grundsätzlichen Verfahren zur Durchführung der taktischen Erd-aufklärung. Sie umfassen

- die Lageaufklärung,
- die Zielaufklärung und
- die Wirkungsaufklärung.

Die **Lageaufklärung** ist das Verfahren zum kontinuierlichen, weiträumigen Gewinnen von Informationen mit boden- und luftgestützten Mitteln über die Konfliktparteien.

Die **Zielaufklärung** ist das Verfahren zur Ortung und Identifizierung ortsfester und beweglicher Einzel- und Massenziele.

Die **Wirkungsaufklärung** ist die Feststellung der Wirkung im Ziel nach eigener, gegebenenfalls auch nach gegnerischem Einsatz von Wirkmitteln.

Aufklärungskräfte

Das Österreichische Bundesheer verfügt gegenwärtig über

- das Aufklärungs- und Artilleriebataillon 3 in Mistelbach,
- das Aufklärungs- und Artilleriebataillon 4 in Allentsteig und Horn,
- das Aufklärungs- und Artilleriebataillon 7 in Feldbach und Fehring.

In jedem Aufklärungs- und Artilleriebataillon bestehen zwei Aufklärungskompanien zu je drei Aufklärungszügen, welche derzeit noch mit dem AP 710 Pinzgauer, in naher Zukunft jedoch mit dem geschützten Mehrzweckfahrzeug IVECO ausgestattet werden.

Zusätzlich ist in jedem Kampftruppenbataillon (Jäger-, Panzergrenadier- und Kampfpanzerbataillon) und im territorialen Jägerbataillon (mob) der Militärkommanden jeweils ein Aufklärungszug strukturiert.

Milizkaderausbildung

Die Milizkaderausbildung zur Späh- und Aufklärung erfolgt am Institut Aufklärung der Heerestruppenschule in Zwölfaxing.

Für **Milizunteroffiziersanwärter** erfolgt die fachliche Ausbildung im Rahmen des FüOrgEt1/Miliz (3 Wochen) und FüOrgEt2/Miliz (2 Wochen).

Das Ziel der beiden Ausbildungsabschnitte ist, dass der Milizunteroffiziersanwärter die waffengattungsabhängigen Aufgaben als Kommandant auf der Ebene Gruppe im Einsatz im unteren Bedrohungsspektrum wahrnehmen kann.

Für **Milizoffiziersanwärter** erfolgt die fachliche Ausbildung im Rahmen des EF-Kurses 2 – Aufklärung bzw. während des Zugkommandantenlehrganges, 1. Teil.

Die Ausbildungsinhalte sind neben dem Gefechtsbild, der Befehlsgebung auch die derzeit gültigen Führungs- und Einsatzgrundsätze sowie das praktische Führen und die Materialverwaltung.

Der Zugkommandantenlehrgang, 2. Teil wird bei den Verbänden der Waffengattung durchgeführt und hat die Vorbereitung und Durchführung bzw. Nachbereitung der praktischen Ausbildung sowie die Anwendung des situationsgerechten Führungsverhaltens zum Inhalt.

Die **Milizkaderausbildung** für FHUMINT-Kräfte erfolgt an der Auslandseinsatzbasis in Götzen-dorf.

Der FHUMINT-Kurs dauert vier Wochen. Dabei werden die verschiedensten Einsatztechniken wie zum Beispiel die qualifizierte Gesprächsaufklärung und die Objekt- und Einsatzraum-beschreibung ausgebildet. Die Ausbildung der Einsatztechnik „Befragung Personen in Gewahrsam“ wird in einem weiteren Kurs durchgeführt.

Auslandseinsatz

Derzeit befindet sich im Kontingent AUTCON/KFOR eine verminderte Aufklärungskompanie direkt geführt durch den G2/KFOR im HQ KFOR PRISTINA im Einsatz. Die Hauptaufgabe dieser Kräfte ist die Beobachtung von Aktivitäten im Einsatzraum, Personen- und Ereignisbeobachtung und die Durchführung von Erkundungsaufgaben.



In Bosnien (AUTCON/EUFOR) befinden sich ebenfalls Späh- und Aufklärungskräfte in Zug-Stärke, welche im Camp BUTMIR in Sarajevo stationiert sind. Die Aufgaben gleichen in etwa den Aufträgen der Späh- und Aufklärung im KOSOVO.

In allen Einsatzräumen des Bundesheeres sind in den diversen multinationalen Stäben österreichische Soldaten im Führungsgrundgebiet 2 (Aufklärung und militärische Sicherheit) tätig.

Darüber hinaus befinden sich FHUMINT-Kräfte im Einsatzraum KOSOVO.

Zukunftsperspektiven

Der Kampf um Informationen gewinnt weltweit, auch außerhalb militärischer Streitkräfte, zunehmend an Bedeutung. Das Österreichische Bundesheer erkannte diesen Trend und reagierte trotz der vorherrschenden, angespannten Budgetsituation.

Das geschützte Mehrzweckfahrzeug IVECO befindet sich in der Einführungsphase und wird in naher Zukunft das Aufklärungsfahrzeug der Späh- und Aufklärer werden.

Zusätzlich wurden leistungsfähige Kameras zum Zwecke einer effizienten Beobachtung und Dokumentation angeschafft.

Darüber hinaus erfolgen zahlreiche Erprobungen und Kooperationen mit der Deutschen Bundeswehr für die Ausbildung und den Einsatz von luftgestützten unbemannten Aufklärungssystemen (Drohnen).

Durch die Heerestruppenschule, Institut Aufklärung, erfolgte im Jahr 2011 die Einführung eines Auswertelehrganges, bei dem die Fähigkeit der Auswertung von Informationen künftig vermittelt wird.

Hptm Mag.^(FH) Roland Seidenberger,
HTS/GLAbt/RefAufkl



Ausbildung der Berufsoffiziere

Im folgenden Beitrag wird das neue Konzept für die Grundauss- und Weiterbildung der Berufsoffiziere vorgestellt, welches als Teil des Fachkonzeptes Ausbildung mit Ende des Jahres 2011 verfügt wurde.

Das neue Konzept ist unter anderem die Darstellung einer Systematik der Grundauss- und Weiterbildung der österreichischen Berufsoffiziere, das unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des österreichischen Fachhochschulstudiengesetzes erstellt wurde.

Das Konzept enthält Vorgaben für die unmittelbare Umsetzung der Grundauss- und Weiterbildung der Berufsoffiziere zur Personalentwicklung und schafft Grundlagen für die erforderlichen Ressourcen.

Das Ziel ist die Vermittlung von jenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für eine Führungskraft in den Streitkräften und Sicherheitsorganisationen, insbesondere im europäischen Interessensbereich und Kontext, für die Bewältigung von konkreten Einsatzszenarien einschließlich der dazu erforderlichen Maßnahmen für die Ausbildung, den Dienstbetrieb sowie die Einsatzvor- und Einsatznachbereitung unabdingbar sind.

Leitgedanken

Die Offiziersgrundauss- und -weiterbildung setzt folgende Leitgedanken um:

- Durchführung einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung, zugeschnitten auf konkrete Berufsfelder mit Schwergewicht zur Wahrnehmung der militärischen Kernaufgaben, in Verbindung mit der Zielsetzung der Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau und der Vermittlung der Fähigkeit, die Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der Praxis entsprechend zu lösen;
- Erreichung eines hohen Maßes an Interoperabilität durch bi- bzw. multinationale Kooperationen im Rahmen der Grundauss- und Weiterbildung, beispielsweise durch Teilnahme an multinationalen Übungen, Absolvierung von gesamten Lehrgängen oder einzelnen Modulen an ausländischen Ausbildungsstätten und Abhalten von Lehrveranstaltungen durch ausländische Gastlehrer. Dabei ist zu prüfen, ob einzelne dieser Module und Lehrgänge zu „Joint Degree“-Programmen mit ausgewählten Partnernationen im europäischen Bildungsraum entwickelt werden können, um größtmögliche Synergieeffekte zu erzielen;
- Ermöglichung der militärisch-zivilen gegenseitigen Anerkennung und Anrechnung von Lehr- bzw. Ausbildungsgängen durch Orientierung an Vorgaben aus dem Bildungsbereich;
- Organisation einer stufenartigen, führungsebenenadäquat aufgebauten Offiziersgrundauss- und -weiterbildung, wodurch ein Wechsel zwischen Führungs-/Kommandantenlaufbahn und Fachlaufbahn ermöglicht wird;
- Laufbahnbilder bilden unter anderem die Grundlage für die Konzeption der entsprechenden Grundauss- und Weiterbildung;
- Berücksichtigung und Forcierung moderner Ausbildungsmittel wie zum Beispiel Simulato-

- ren und moderner Ausbildungsmethoden, unter anderem Weiterentwicklung der „blended learning“-Methode;
- Individualisierung der Ausbildung durch Anbieten von Wahlpflichtfächern und Vertiefungsmodulen.

Gesamtlaufbahn

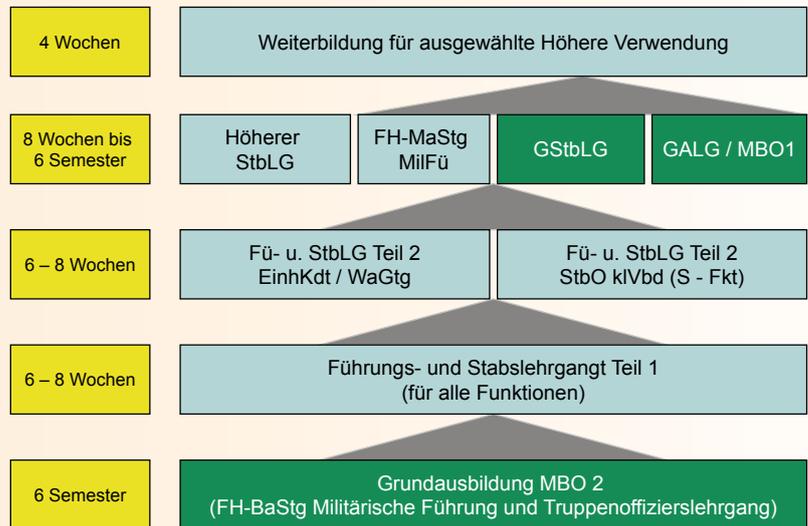
Die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen sind in folgenden vier Schritten im Zuge der Grundauss- und Weiterbildung zu erreichen, die sich an den Führungsebenen orientieren:

- Grundaussbildung zum Truppenoffizier: Offizier im Berufsvollzug in der Einstiegsverwendung;
- Weiterbildung des Truppenoffiziers: Einheitskommandant und Stabsoffizier im kleinen Verband, Lehroffizier an Schulen;
- Höhere Offiziersweiterbildung: Generalstabsverwendung, Bataillonskommandant und besonders qualifizierte Offiziersfunktion; Einstieg als Lehrer & Forscher an Akademien, ausgewählte Lehrer & Forscher an Schulen, höhere Stabsverwendung in den Militärkommanden oder einer Brigade, operative Führung, Zentralstelle und nachgeordnete Ämter;
- Wissenschaftliche Höherqualifizierung: Ausgewähltes hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal an Akademien.

Abschließende Bemerkungen

Das Konzept ist aus dem Bericht der Bundesheerreformkommission und dem Militärstrategischen Konzept abgeleitet und berücksichtigt im erforderlichen Umfang die Ausarbeitungen der Ausbildungsphilosophie des Österreichischen Bundesheeres und der künftigen Personalstruktur.

Grundauss- und Weiterbildung



Die Grundauss- und Weiterbildung der Offiziere wird auf Basis des jeweiligen militärischen Bedarfs auf die Erfüllung der Aufgaben im Einsatz und im Dienstbetrieb ausgerichtet. Darüber hinaus wird der Beibehaltung und allfälligen Steigerung des Bildungsniveaus insgesamt besondere Bedeutung beigemessen.

Das Konzept berücksichtigt sowohl den erforderlichen Wechsel zwischen Fach- und Führungsfunktionen als auch die Zielsetzung einer umfassenden Bildung für den Offizier als generelle Führungskraft, erfasst einen durchgängigen Gesamttablauf der Grundauss- und Weiterbildung und stellt damit für das gesamte Berufsleben eine Weiterentwicklung der Kompetenzen sicher.

Dem künftigen Offizier stehen damit von Beginn an Perspektiven zur beruflichen Weiterentwicklung im Zuge der Laufbahn offen.

Durch das Bemühen um Durchlässigkeit der Offiziersgrundauss- und -weiterbildung und um deren Einbettung in das nationale und europäische (Aus)Bildungswesen soll ein Ausstieg oder Umstieg in ein ziviles Berufsleben nach einer zeitlich befristeten Verwendung erleichtert werden.

Derzeit werden die Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung des Konzeptes durch die Landesverteidigungsakademie und die Theresianische Militärakademie erarbeitet. Als Festpunkte hierbei sind der FH-BaStg Militärische Führung an der TherMilAk und der FH-MaStg Militärische Führung an der LVak eingeschlagen. Ein erstes Wirksamwerden dieser Bestimmungen ist frühestens im Ausbildungsjahr 2013 zu erwarten.

Obst MSD Helmut Reichel, AusbA

Pioniertruppe

Im folgenden Beitrag werden die Aufgaben und Fähigkeiten der Pioniertruppe des Bundesheeres vorgestellt.

Aufgaben und Fähigkeiten

Die Fähigkeiten der Pioniertruppe bei einem In- und Auslandseinsatz wurden zeitgemäß an die gegenwärtigen Einsatzerfordernisse angepasst.

Die Pionierkräfte haben bei Einsätzen die

- Führungsfähigkeit,
- Aufklärung,
- Überlebensfähigkeit und den Schutz,
- Mobilität,
- Durchhaltefähigkeit,
- sicherheitspolizeiliche Assistenz sowie den
- Katastropheneinsatz

zu unterstützen oder sicherzustellen.

Die bisherigen klassischen Hauptaufgaben der Pioniertruppe sind im Wesentlichen unverändert geblieben.

Die Pioniertruppe hat

- die eigene Bewegung zu fördern,
- die Überlebensfähigkeit zu erhöhen,
- die Einsatzvoraussetzungen (Standfestigkeit) zu schaffen,
- die gegnerische Bewegung zu hemmen.

Förderung der Bewegung eigener Truppen

Im Aufgabenkomplex „Fördern der eigenen Bewegung“ unterstützt die Pioniertruppe die taktische Beweglichkeit von Einheiten und Verbänden bei unzureichender Infrastruktur und über Hindernisse sowie Sperren hinweg, in nahezu allen Klimazonen, unter geografisch schwierigen Gegebenheiten mitunter über sehr weite Entfernungen (z.B. Entfernung der eingesetzten Truppe von der logistischen Basis) sowie, wenn erforderlich, auch unter gegnerischer Waffenwirkung zu Land und über Wasser.



Foto: HTS



Foto: HTS



Dabei erfolgen

- der Einsatz von Pionierpanzern zum Überwinden von Panzergräben,
- der Einsatz von Räummitteln zum Schaffen von Gassen durch Minenfelder („Mine Breaching“),
- das Übersetzen der Kampftruppe mit Booten über Gewässer,
- der Einsatz von Unterstützungsbrücken (Pionierbrücke 2000) zum Überwinden von Hindernissen außerhalb der Reichweite des gegnerischen Flachfeuers, Bau von rückwärtigen Brücken und die Wiederherstellung von Bewegungslinien,
- der Einsatz von Kampfmittelabwehrspezialisten zum Schaffen von Gassen entlang von Bewegungslinien durch kampfmittelbelastetes Gelände (z.B. „EOD“, „IEDD“).

Die Pioniere haben darüber hinaus auch die Bewegung über Gewässer zu fördern, wobei dies im Regelfall durch

- den Bau von Stegen und Brücken sowie durch
- das Übersetzen mit Booten, Fähren und Schwimmbrücken

erfolgt.

Das Fördern der eigenen Bewegung wird durch das Zusammenwirken von drei unterschiedlichen Brückenarten (Brückensystem) sichergestellt.

Diese bestehen aus

- den Gefechtsfeldbrücken (Panzerschnellbrücken, Amphibien, Fähren und Schwimmbrücken),
- den Unterstützungsbrücken (Pionierbrücke 2000, Schwimmbrücken) und
- den rückwärtigen Brücken (D-Gerät, Bailey-Gerät).

Überlebensfähigkeit und Schaffung von Einsatzvoraussetzungen

Dieser Pioniereinsatzbereich ist ein wichtiger Unterstützungsbereich der Pioniere für alle Waffengattungen.

Das Erhöhen der Überlebensfähigkeit umfasst alle pioniertechnischen Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Truppe (Beitrag zur „Force Protection“) wie

- die Errichtung von Bunkern und Schutzbauten,
- die Unterstützung beim Stellungsausbau,
- die Unterstützung beim Schaffen von Wirkungs- und Beobachtungsbereichen sowie
- die Errichtung und das Betreiben von Feldlagern.

Das Schaffen der Einsatzvoraussetzungen (Standfestigkeit) umfasst unter anderem alle Maßnahmen zur Herstellung der erforderlichen Infrastruktur im Einsatzraum, wie

- die Unterbringung der Soldaten und Versorgung mit Wasser, Strom, Wärme,
- den Bau, die Errichtung und Instandsetzung von HS-Landeplätzen, Abstellflächen, Munitionslagern, Instandsetzungseinrichtungen,
- die Unterstützung beim Bau von Checkpoints, Beobachtungsstellungen sowie
- die Instandsetzung und Wartung der Verkehrsinfrastruktur einschließlich Schneeräumung.

Die Unterbringung der Truppe im Einsatzraum erfolgt im Regelfall in einem Feldlager.

Je nach Einsatzzweck und Einsatzdauer wird ein

- bewegliches Feldlager,
 - verlegbares Feldlager oder ein
 - stationäres Feldlager
- errichtet.

Fortsetzung Seite 16

Behindern, hemmen des Feindes

Die Pionierhauptaufgabe „Hemmen der gegnerischen Bewegung“ umfasst alle Maßnahmen, welche die gegnerische Bewegung unterbinden, einschränken, verzögern oder lenken und erfolgt mit letalen und nicht letalen Sperren und Sperrmitteln.

Der daraus entstehende Kampf mit Sperren hilft der Truppe Gelände zu halten, Zeit zu gewinnen und Kräfte zu sparen.

Dabei erfolgen

- das Errichten von Sperren aller Art,
- die Unterstützung bei der Errichtung von Checkpoints, bauliche Einrichtungen im Zuge des Feldlagerbaues (Dämme, Wälle, Zäune).

Weiters errichtet die Pioniertruppe

- Bausperren,
- Minensperren,
- Sprengsperren und
- Scheinsperren.

Gliederung

Das Österreichische Bundesheer verfügt derzeit insgesamt über drei Pionierbataillone mit den Standorten Salzburg, Melk und Villach.

Jedes Pionierbataillon besteht aus fünf Kompanien, wobei jedes Pionierbataillon über eine Stabskompanie, technische Kompanie und Pionier-Bau-Kompanie verfügt.

Für spezielle Einsätze sind dem

- Pionierbataillon 2 in Salzburg eine gepanzerte Pionier-Kompanie und eine gebirgsbewegliche Pionierkompanie, in der auch ein Seilbahnbauszug besteht,
- Pionierbataillon 3 in Melk eine gepanzerte Pionierkompanie und eine Übersetzkompanie,
- Pionierbataillon 1 in Villach zwei weitere Pionierkompanien

unterstellt.

In jedem Bundesland verfügt das Militärkommando über eine Miliz-Pionierkompanie und über einen Baupionier- und Katastropheneinsatzzug. Zusätzlich verfügen die Militärkommanden Oberösterreich und Steiermark über einen weiteren Baupionier- und Katastropheneinsatzzug.



Foto: HTS

Die Miliz-Pionierkompanie besteht aus

- dem Kompaniekommando mit dem Erkundungs- und Vermessungstrupp,
- der Versorgungsgruppe mit einem Wartungs-, Beobachtungs- und Sanitätstrupp,
- zwei Pionierzügen mit jeweils drei Pioniergruppen,
- einen technischen Zug mit Pioniermaschinen-, Pioniergeräte- und Pioniertransportgruppe.

Eine Milizkompanie verfügt über Katastrophenhilfe- sowie Ausbildungsgerät und hat eine Gesamtstärke von 115 Soldaten (sieben Offiziere, fünfundzwanzig Unteroffiziere und dreiundachtzig Mannschaftsfunktionen).

Jedes Militärkommando verfügt über das Pioniergerät der Miliz-Pionierkompanie, das neben der standardmäßigen Pionierzugsgeräteausrüstung, und Ausstattung eines technischen Pionierzuges auch über das erforderliche Katastropheneinsatzgerät verfügt.

Die Fahrzeuge sowie schwere Pionier-Maschinen werden im Anlassfall aus dem Bereich der Pionierbataillone gestellt. Das Gerät der Pionierkompanie wird ebenso durch die Bau-Pionierzüge der Bataillone genutzt.

Grundausbildung

Die Ausbildung der Soldaten der Pioniertruppe erfolgt für Mannschaftsfunktionen während des Grundwehrdienstes im Wesentlichen in der Basisausbildung 2 und 3 bei der Truppe. Die Ausbildungsinhalte für die jeweiligen Pionierfunktionen sind den Zielkatalogen zu entnehmen. Erst nach Absolvierung der BA 1 – 3 kann eine Beorderung und Ausübung einer Milizfunktion erfolgen. Die Absolvierung der gesamten Basisausbildung ist eine Zugangsvoraussetzung für die qualifizierte Kaderausbildung oder für eine Verwendung im Auslandseinsatz.



Institut Pionier – Heimat der Pioniere

Aufbauend auf die Basisausbildung erfolgt die fachliche Grunda- und Weiterbildung

für Unteroffiziere und Offiziere der Pioniertruppe am Institut Pionier an der Heerestruppenschule in den verschiedensten Ausbildungsabschnitten.

Neben der Laufbahnausbildung der Offiziere und Unteroffiziere werden aufgrund der mannigfachen Aufgaben der Pioniertruppe natürlich auch viele Fachlehrgänge, -kurse oder -seminare vom Institut Pionier angeboten, die dem Bildungsanzeiger zu entnehmen sind. Gerade in der fachlich anspruchsvollen Pionierausbildung ist eine ständige Wissens- und Handhabungserhaltung sowie die Fortbildung eine unabdingbare Notwendigkeit.

Im Zuge der Transformation des Bundesheeres wird der bisherige Standort des Institutes Pionier in Klosterneuburg im Laufe des Jahres 2012 geräumt. Die Ausbildungsstätte der österreichischen Pioniere, das Institut Pionier der Heerestruppenschule, findet in Bruckneudorf eine neue Heimat.

Obstt K.E. Jonach, RefÖA
in Zusammenarbeit mit
Obstt D. Rath, RefPi/HTS



Foto: HTS

Ausbildungsdienst

Der folgende Beitrag informiert über Änderungen beim Ausbildungsdienst in Recht und Praxis.

Überblick

Das im Jahre 1998 geschaffene Rechtsinstitut des Ausbildungsdienstes war zunächst nur eine besondere Form der Wehrdienstleistung für Frauen. Mit Juli 2005 erfolgte auf Grund der positiven Erfahrungen in der Praxis die Ausweitung dieses Wehrdienstes auch auf männliche Soldaten in Ausbildung. Mit Wirkung vom 1. Jänner 2011 wurden hinsichtlich des Ausbildungsdienstes umfangreiche Änderungen im Wehrgesetz 2001 beschlossen. Die nach der alten Rechtslage vorgesehene Höchstdauer des Ausbildungsdienstes von bis zu 18 Monaten reichte in der Praxis nicht aus, um während dieser Zeit die Grundausbildung als Militärperson zum Unteroffizier oder Offizier durchzuführen.

Die Ausbildung zum Offizier für die Verwendungsgruppe M BO 2 nimmt mindestens vier Jahre in Anspruch, wovon mindestens ein Jahr im Ausbildungsdienst und mindestens drei Jahre in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit in der Verwendungsgruppe M ZUO 2 zurückgelegt werden mussten.

In der Laufbahn zum Unteroffizier legte die Frau oder der Wehrpflichtige bis zu 18 Monate im Ausbildungsdienst und dann mindestens sechs Monate in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit in der Verwendungsgruppe MZCh zurück.

Auf Grund des dargestellten Änderungsbedarfes erstreckt sich der Ausbildungsdienst nunmehr insgesamt auf bis zu vier Jahre, wobei eine wei-

tere (ausnahmsweise) Verlängerung im Einzelfall (etwa bei längerem Ausfall wegen Krankheit oder einem Dienstunfall) um bis zu zwei Jahre nach Maßgabe zwingender militärischer Interessen möglich ist („4+2-Jahre-Modell“).

Mit dieser 2011 erfolgten Verlängerung wurde ermöglicht, dass die gesamte Ausbildung zum Offizier oder Unteroffizier während des Ausbildungsdienstes absolviert werden kann. Dies hat vor allem den Vorteil, dass keine Planstellen für die erste Phase der Ausbildung von Soldaten und Soldatinnen mehr gebunden werden müssen und damit ressortinterne Umschichtungen zugunsten der Einsatzverbände des Bundesheeres möglich sind.

Verpflichtungsdauer

Nach § 37 des Wehrgesetzes 2001 können Frauen und Wehrpflichtige auf Grund freiwilliger Meldung nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mindestens zwölf Monaten bis zu insgesamt vier Jahren leisten. Eine über zwölf Monate hinausgehende Dauer des Ausbildungsdienstes ist unter Bedachtnahme auf die jeweilige Ausbildung anlässlich der Einberufung oder während des Ausbildungsdienstes zu verfügen.

Nach Maßgabe zwingender militärischer Interessen darf eine Verlängerung des Ausbildungsdienstes mit schriftlicher Zustimmung der Betroffenen um bis zu zwei Jahre verfügt werden.



Foto: HTS

Bezüge und Leistungen

Grundsätzlich handelt es sich bei den für Personen im Ausbildungsdienst vorgesehenen finanziellen Leistungen des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001) um monatlich gebührende Beträge (ausgenommen sind anlassfallbezogene Leistungen wie zum Beispiel die Fahrtkostenvergütung oder die Erfolgsprämie).

Erstreckt sich ein Anspruch auf monatlich auszahlende Leistungen nur über einen Teil des Kalendermonates oder ändert sich im Laufe des Kalendermonates die Höhe dieser Leistungen, so gebührt für jeden Kalendertag der verhältnismäßige Teil der entsprechenden Leistung.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Z 22 des Einkommensteuergesetzes 1988 sind die Bezüge nach dem zweiten Hauptstück des HGG 2001, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe von der Einkommensteuerpflicht befreit.

Soldaten gebührt während des Ausbildungsdienstes Monatsgeld in der Höhe von 198,11 Euro bzw. während eines Einsatzes im Inland in der Höhe von 455,93 Euro. Zusätzlich besteht in den ersten zwölf Monaten des Ausbildungsdienstes ein Anspruch auf Monatsprämie in der Höhe von 772,53 Euro, welcher sich ab dem 13. Monat dieses Wehrdienstes auf 1.129,40 Euro erhöht.

Weiters können die Bezüge Dienstgradzulage, Fahrtkostenvergütung, Freifahrt bzw. eine Auslandsübungszulage in Betracht kommen.

Bei erfolgreichem Abschluss der Vorbereiteten Milizausbildung (VbM) wird eine einmalige Erfolgsprämie in der Höhe von 462,25 Euro ausbezahlt. Allenfalls besteht auch ein Anspruch auf Familien- bzw. Partnerunterhalt (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und auf Wohnkostenbeihilfe (maximal 30% der Bemessungsgrundlage).

Bei Einsätzen im Inland gebührt den Soldaten im Ausbildungsdienst zusätzlich Einsatzvergütung in der Höhe von 1.155,39 bis 1.925,58 Euro (Einsatz zur militärischen Landesverteidigung) bzw. von 1.034,33 bis 1.705,46 Euro (Assistenzeneinsatz). Bei der unmittelbaren Einsatzvorbereitung gebührt die Einsatzvergütung jeweils in der halben Höhe.



Foto: HTS

Fortsetzung Seite 18

Austrittserklärung

Eine vorzeitige Beendigung des Ausbildungsdienstes ist durch eine Austrittserklärung jederzeit möglich. In bestimmten Fällen kann auch eine Beendigung von Amts wegen erfolgen.

Um jedoch die Fairness gegenüber den wesentlich schlechter bezahlten Grundwehrdienern zu wahren, muss ein Wehrpflichtiger, der vorzeitig aus dem Ausbildungsdienst vor dem Ablauf des zwölften Monats ausscheidet, jenen Betrag zurückzahlen, den er mehr erhalten hat, als ein Grundwehrdiener. Dieser fällt in der Höhe der Differenz zwischen den an den betroffenen Wehrpflichtigen ausbezahlten Monatsprämien und der für einen Grundwehrdienst leistenden Wehrpflichtigen vorgesehene Grundvergütung an.

Besondere Härtefälle bei der Hereinbringung des Erstattungsbeitrages können durch Festsetzung von Raten, der Möglichkeit der Stundung bzw. durch Abstandnahme der Hereinbringung Berücksichtigung finden. Die Rückzahlungspflicht ist keinesfalls als "Straf-" oder "Bußzahlung" anzusehen, sondern stellt vielmehr die Begleichung eines durch das Bundesheer erfolglos getätigten Investitionsaufwandes dar, der mangels Erfüllung der freiwillig eingegangenen Verpflichtung zur Leistung des Ausbildungsdienstes entstanden ist.

Krankenversicherung

Während des Ausbildungsdienstes bestehen für Soldaten grundsätzlich keine Leistungsansprüche aus der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Krankenversicherung bleibt zwar aufrecht, es ruhen jedoch die wechselseitigen Pflichten.

Folglich müssen Soldaten keine Beiträge entrichten und die Krankenversicherung braucht für sie als Soldaten keine Leistungen erbringen. Für mit ihnen versicherte Angehörige bleiben die gesetzlichen Leistungen der Krankenkasse aufrecht (Leistungsanspruch der Angehörigen während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes gegenüber der Krankenversicherung).



Foto: Reinisch

Die ärztliche Betreuung der Soldaten erfolgt durch das Bundesheer. Es gebührt ihnen dementsprechend unentgeltliche ärztliche Behandlung. Die ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes und die ärztliche Behandlung der Anspruchsberechtigten obliegen grundsätzlich den Militärärzten in heeres eigenen Sanitätseinrichtungen. Die ärztliche Behandlung umfasst Krankenbehandlung und Anstaltspflege, Zahnbehandlung und Zahnersatz und die Behandlung im Falle der Mutterschaft. Kann die notwendige ärztliche Behandlung gar nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in vollem Umfang durch Militärärzte oder in heeres eigenen Sanitätseinrichtungen erfolgen, so ist diese Behandlung durch einen anderen Arzt oder in einer öffentlichen oder, wenn dies nicht möglich ist, in einer privaten Krankenanstalt durchzuführen. Die Anspruchsberechtigten sind jedoch der ärztlichen Behandlung durch Militärärzte oder in heeres eigenen Sanitätseinrichtungen zuzuführen, sobald ihr Gesundheitszustand die für den Wechsel der ärztlichen Behandlung notwendigen Maßnahmen zulässt.

Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung endet mit dem Antritt des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes. Bei etwaigen Dienstunfällen und anderen im Dienst erlittenen Gesundheitsschädigungen haben die Soldaten dafür Anspruch auf Leistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz. Dieses dient der Versorgung von Personen, die infolge des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, sowie der Versorgung anderer Personen, die durch Unfälle mit Heeresfahrzeugen oder in Beziehung mit militärischen Maßnahmen gesundheitliche Schäden erlitten haben.

Der Versorgungsanspruch entfällt dann, wenn der Beschädigte die Gesundheitsschädigung vorsätzlich herbeigeführt oder durch eine gerichtlich strafbare, mit Vorsatz begangene und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung veranlasst hat oder die Gesundheitsschädigung auf Alkohol- oder Suchtgiftmisbrauch zurückzuführen ist.

Der Beschädigte hat nach dem Heeresversorgungsgesetz Anspruch auf

- Rehabilitation (Heilfürsorge, orthopädische Versorgung, berufliche und soziale Maßnahmen) und/oder
- Beschädigtenrente (inklusive Familienzuschlägen, Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Zuschuss zu den Kosten für Diätverpflegung sowie Kleider- und Wäschepauschale etc.).

Die Hinterbliebenen haben nach dem Heeresversorgungsgesetz Anspruch auf

- Sterbegeld,
- Gebühnis für das Sterbevierteljahr,
- Hinterbliebenenrente (insbesondere Witwen-, Eltern- und Waisenrente) und
- krankenversicherungsrechtlichen Schutz.

Pensionsversicherung

Personen, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, sind in der gesetzlichen Pensionsversicherung pflichtversichert, sofern sie nicht nach anderen Bundesgesetzen pensionsversichert sind.

Als monatliche Beitragsgrundlage gilt ein Betrag von 1.570,35 Euro (Stand Jänner 2012). Die Pensionsbeiträge in der Höhe von 22,8 Prozent dieser Beitragsgrundlage sind vom Bund zu tragen. Auf Grund der neuen Pensionsreform gelten Zeiten des ab 1. Jänner 2005 geleisteten Präsenz- oder Ausbildungsdienstes in der Pensionsversicherung als Versicherungszeiten.

Dienstfreistellung

Personen, die den Ausbildungsdienst leisten, haben Anspruch auf Dienstfreistellung. Die Dienstfreistellung beträgt 30 Werktage für je ein Jahr eines solchen Wehrdienstes. Für Bruchteile dieses Zeitraumes gebührt die Dienstfreistellung anteilmäßig. Dabei gelten Bruchteile von Werktagen als volle Werktage.

Wird ein solcher Wehrdienst unmittelbar im Anschluss an einen anderen Wehrdienst geleistet, so sind auch die Zeiten dieses anderen

Wehrdienstes sowie allenfalls diesem ununterbrochen vorangehende weitere Wehrdienstleistungen für die Bemessung der Dienstfreistellung heranzuziehen. Die Zeiten eines Wehrdienstes, für die bereits eine Dienstfreistellung gewährt wurde, sind bei einer solchen Heranziehung jedoch nicht zu berücksichtigen. Der Zeitpunkt der Dienstfreistellung ist vom Einheitskommandanten oder einem diesem gleichgestellten Kommandanten nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen. Dabei ist auf die persönlichen Verhältnisse des Soldaten angemessen Rücksicht zu nehmen.

Sofern die Gesamtdauer der für die Bemessung der Dienstfreistellung heranzuziehenden Wehrdienstleistungen zwölf Monate nicht übersteigt, ist die Dienstfreistellung unmittelbar vor der Entlassung aus dem Wehrdienst zu gewähren. Aus wichtigen Gründen kann aber in diesen Fällen die Dienstfreistellung teilweise oder zur Gänze zu einem früheren Zeitpunkt gewährt werden. Eine Dienstfreistellung für Personen im Ausbildungsdienst darf frühestens ab Beginn des siebenten Monats dieses Wehrdienstes in Anspruch genommen werden. Eine frühere Inanspruchnahme ist nach Maßgabe dienstlicher Erfordernisse möglich.

Als Anerkennung für besondere dienstliche Leistungen kann eine Dienstfreistellung vom Kommandanten des Truppenkörpers und nach Anhörung des zuständigen Soldatenvertreters gewährt werden. Diese Dienstfreistellung darf im einzelnen Fall unter Bedachtnahme auf die jeweiligen militärischen Erfordernisse bis zu drei Werktagen umfassen. Die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen darf innerhalb von sechs Monaten des jeweiligen Wehrdienstes sechs Werktagen nicht übersteigen. Sofern besondere dienstliche Leistungen eine höhere Anerkennung verdienen, kann der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport anstelle von oder zusätzlich zu solchen Dienstfreistellungen ebenfalls Dienstfreistellungen bis zu drei Werktagen gewähren. Der Zeitpunkt aller Dienstfreistellungen für besondere Leistungen ist nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen. In dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen, ist Dienstfreistellung im notwendigen Ausmaß zu gewähren, soweit militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen. Die Dauer einer solchen Dienstfreistellung darf für jeden Anlassfall zwei Wochen nicht übersteigen.

Freiwillige Meldung

Eine freiwillige Meldung zum Ausbildungsdienst ist beim Heerespersonalamt einzubringen und bedarf der Annahme (Annahmebescheid). Dabei ist auch die Eignung der Betroffenen zum Ausbildungsdienst zu prüfen (Eignungsprüfung). Die freiwillige Meldung zum Ausbildungsdienst kann schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Die Zurückziehung ist beim Heerespersonalamt einzubringen. Sie wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des dem Einberufungstag vorangehenden Tages eingelangt ist. Mit ihrem rechtzeitigen Einlangen tritt ein Einberufungsbefehl zu diesem Wehrdienst außer Kraft. Personen im Ausbildungsdienst können ihren Austritt aus diesem Wehrdienst schriftlich ohne Angabe von Gründen bei jener militärischen Dienststelle erklären, der sie angehören oder sonst zur Dienstleistung zugewiesen sind. Die Austrittserklärung wird, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist,



mit Ablauf des Kalendermonates wirksam, in dem sie abgegeben wurde. Die Erklärung kann spätestens bis zu ihrem Wirksamwerden bei der genannten Dienststelle schriftlich widerrufen werden. Mit Wirksamkeit einer Austrittserklärung gelten Personen im Ausbildungsdienst als vorzeitig aus diesem Wehrdienst entlassen.

Sonderbestimmungen für Frauen

Bei Frauen ist im Rahmen der Eignungsprüfung auch die körperliche und geistige Eignung der Betroffenen zum Wehrdienst zu prüfen. Frauen dürfen zum Ausbildungsdienst bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres oder bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, sofern sie Offiziere oder Unteroffiziere oder Spezialkräfte für eine in der Einsatzorganisation in Betracht kommende Funktion, insbesondere auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen sind, herangezogen werden.

Auf Frauen im Ausbildungsdienst sind die §§ 3 bis 9 MSchG betreffend den Schutz werdender und stillender Mütter mit den für weibliche Bundesbedienstete geltenden Abweichungen anzuwenden. Wurde der Ausbildungsdienst wegen einer bevorstehenden oder erfolgten Geburt eines eigenen Kindes vorzeitig beendet, so kann sich die Frau binnen drei Jahren nach der Geburt oder der vorzeitigen Beendigung der Schwangerschaft zur Fortsetzung dieses Wehrdienstes beim Heerespersonalamt freiwillig melden. In diesem Fall ist sie binnen sechs Monaten nach Einlangen dieser Meldung für die restliche Dauer dieses Wehrdienstes einzuberufen.

Sonderbestimmungen für Wehrpflichtige

Bei Wehrpflichtigen, deren Eignung zum Wehrdienst von der Stellungskommission noch nicht festgestellt wurde, ist im Rahmen der Eignungsprüfung für den Ausbildungsdienst auch die körperliche und geistige Eignung der Betroffenen

zum Wehrdienst zu prüfen. Der rechtskräftige Annahmebescheid für den Ausbildungsdienst gilt auch als Beschluss der Stellungskommission mit der Feststellung „Tauglich“.

Wurde kein Annahmebescheid erlassen, so kann die Stellungskommission im Stellungsverfahren von einem persönlichen Erscheinen des Betroffenen Abstand nehmen und den Beschluss allein auf Grund der übermittelten Untersuchungsergebnisse der Eignungsprüfung für Wehrpflichtige sind die Untersuchungsergebnisse der Stellungskommission zu übermitteln.

Der Einberufungsbefehl zum Ausbildungsdienst darf nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach erstmaliger Feststellung der Tauglichkeit des Wehrpflichtigen zum Wehrdienst erlassen werden. Diese Frist darf mit schriftlicher Zustimmung des Wehrpflichtigen verkürzt werden.

Anrechnung auf Grundwehrdienst

Die Dauer des Ausbildungsdienstes ist bei Wehrpflichtigen auf die Dauer des Grundwehrdienstes anzurechnen. Der Ausbildungsdienst gilt, sofern er mindestens sechs Monate gedauert hat, als vollständig geleisteter Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten.

Wehrpflichtige, die vor Ablauf des sechsten Monats auf Grund einer Austrittserklärung vorzeitig aus dem Ausbildungsdienst entlassen wurden, gelten mit Beginn des dem Entlassungszeitpunkt folgenden Tages als zum Grundwehrdienst in der noch offenen Dauer dieses Präsenzdienstes einberufen.

Wurde der Ausbildungsdienst wegen einer erfolgten Geburt eines eigenen Kindes vorzeitig beendet, so kann sich der Wehrpflichtige binnen drei Jahren nach der Geburt zur Fortsetzung dieses Wehrdienstes beim Heerespersonalamt freiwillig melden. In diesem Fall ist er binnen sechs Monaten nach Einlangen dieser Meldung für die restliche Dauer dieses Wehrdienstes einzuberufen.

Fortsetzung Seite 20

Arten des Ausbildungsdienstes

Der Ausbildungsdienst dient der Ausbildung anspruchsvoller Funktionen, über das Herstellen der persönlichen und fachlichen Eignung für eine Mannschaftsfunktion in einer Einheit der Kräfte für internationale Operationen/Kaderpräsenz Einheit (KIOP/KPE) bis hin zur dienstrechtlichen Grundausbildung für eine Unteroffiziers- oder Offiziersfunktion. Folgende Arten werden unterschieden:

Verwendung in einer anspruchsvollen Funktion

Darunter werden beispielsweise Funktionen mit kostenintensiver Ausbildung verstanden wie z.B. Panzerfahrer, Scharfschütze und Sanitäter sowie bestimmte Funktionen, die eine fachspezifische Berufsausbildung voraussetzen, wie z.B. Kfz-Elektriker, Kfz-Mechaniker oder Flugzeugmechaniker. Im Rahmen der Personalgewinnung ist diese Zielgruppe frühzeitig zu informieren. Die konkrete Personalauswahl und Einberufung zum Ausbildungsdienst erfolgt jedoch erst im Grundwehrdienst.

Vorbereitung für KIOP/KPE

Diese Art dient zur Herstellung der persönlichen und fachlichen Eignung für eine Mannschaftsfunktion in einer Einheit der Kräfte für internationale Operationen/Kaderpräsenz Einheit (KIOP/KPE). Eine entsprechende Meldung kann daher vor, während und nach dem Grundwehrdienst erfolgen.

Ausbildung zum Unteroffizier

Der Ausbildungsdienst für Unteroffiziersanwärter dient zur Absolvierung der Grundausbildung zum Unteroffizier für die Verwendungsgruppe MBU02. Eine entsprechende Meldung kann vor, während und nach dem Grundwehrdienst erfolgen. Die Grundausbildung für Unteroffiziere erfolgt an der Heeresunteroffiziersakademie bzw. an den jeweiligen militärischen Ausbildungsstätten abhängig von der Waffengattung bzw. Fachrichtung. Zusätzlich dient dieser Wehrdienst zur Absolvierung der verschiedenen Ausbildungsabschnitte zum Milizunteroffizier.

Ausbildung zum Offizier

Der Ausbildungsdienst für Offiziersanwärter (Berufs- und Milizoffizier) beginnt grundsätzlich mit dem Einjährig-Freiwilligen-Jahr. Auch die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe MBO 2 an der Theresianischen Militärakademie erfolgt während des Ausbildungsdienstes.

Sie umfasst den Fachhochschul-Bachelorstudiengang „Militärische Führung“ und den Truppenoffizierslehrgang und hat auf den im Rahmen des Auswahlverfahrens zu vermittelnden Ausbildungsinhalten aufzubauen.

Der Fachhochschul-Bachelorstudiengang „Militärische Führung“ dauert sechs Semester einschließlich der integrierten Berufspraktika. Der Truppenoffizierslehrgang hat als überwiegend praktische Ausbildung den Erwerb jener waffengattungs- und funktionsunabhängigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für eine Kommandantin und einen Kommandanten sowie Ausbilderin und Ausbilder eines Organisationselementes der Ebene Teileinheit



jeweils im Einsatz sowie im Rahmen der Einsatzvorbereitung notwendig sind sowie die für die Einstiegsfunktion einer Truppenoffizierin und eines Truppenoffiziers relevanten Gefechtstechniken der in Betracht kommenden Waffengattung oder Fachrichtung zu gewährleisten.

Die Truppenoffiziersausbildung und das Auswahlverfahren dazu sind durch die Theresianische Militärakademie als ausbildungsverantwortliche Stelle durchzuführen.

Ausbildung für sonstige Verwendungen

Der Ausbildungsdienst kann geleistet werden

als Leistungssportler/-sportlerin:

Diese Form dient der Ausbildung in der jeweiligen Sportart in der Dauer von maximal 14 Monaten. Für jene Frauen, die mit anschließender Verwendung als Leistungssportlerin beim Heeresleistungssportzentrum aufgenommen werden, kann der Ausbildungsdienst bis zur Übernahme als MZCh verlängert werden. Die Dauer ist abhängig vom Einrückungstermin bis zur Übernahme nach der Beurteilungskonferenz durch das Gremium, in dem die Sportverbände und das BM-LVS vertreten sind.

Der Wehrpflichtige als Leistungssportler leistet über den Grundwehrdienst hinaus den Wehrdienst als Zeitsoldat.

als Militärmusiker/-musikerin:

Diese Form dient als Vorbereitung zur Aufnahme als Militärmusikerin in der Dauer von zwölf Monaten. Anwärtler und Anwärtlerinnen haben für eine Verwendung bei der Militärmusik zusätzlich zur Eignungsprüfung eine instrumentale Testung zu absolvieren. Die instrumentale Testung ist im Vorlauf der Eignungsprüfung bei jener Militärmusik durchzuführen, bei der der Anwärtler und die Anwärtlerin ihre Aufnahme anstrebt.

Der Wehrpflichtige als Militärmusiker leistet über den Grundwehrdienst hinaus den Wehrdienst als Zeitsoldat.

als Militärarzt/-ärztin:

Diese Form dient als Vorbereitung zur Aufnahme als Militärarzt/-ärztin in der Dauer von maximal zwölf Monaten. Es ist der Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes zu erbringen.

als Militärpharmazeut/-pharmazeutin:

Diese Form dient als Vorbereitung zur Aufnahme als Militärpharmazeut/-pharmazeutin in der Dauer von maximal zwölf Monaten. Es ist der Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Prüfung für den Apothekerberuf zu erbringen.

als Veterinär/Veterinärin:

Diese Form dient als Vorbereitung zur Aufnahme als Veterinär/Veterinärin in der Dauer von maximal zwölf Monaten.

als Militärseelsorger/-seelsorgerin:

Diese Form dient als Vorbereitung zur Aufnahme als Militärseelsorger/-seelsorgerin in der Dauer von maximal zwölf Monaten. Es ist die Ermächtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge nachzuweisen.

als Militärpsychologe/-psychologin:

Diese Form dient als Vorbereitung zur Aufnahme als Militärpsychologe/-psychologin in der Dauer von maximal zwölf Monaten.

Die Aufnahme in ein Dienstverhältnis ist grundsätzlich nach Erreichen der jeweiligen Aufnahmekriterien unmittelbar aus dem Ausbildungsdienst vorgesehen. So kann beispielsweise die Aufnahme von Unteroffiziersanwärtern in ein Dienstverhältnis nach vollständig abgeschlossener Grundausbildung für die Verwendungsgruppe MBU 2 und dem Erbringen der sonstigen Ernennungserfordernisse erfolgen.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Disziplinarwesen

In der Ausgabe Nr. 4/2011 der Zeitschrift Miliz-Info wurde die Erlassammlung der Abteilung Disziplinar- und Beschwerdewesen (DiszBW-Handbuch) vorgestellt.

Die Erlassammlung hat die alte „DisMappe“ abgelöst und wurde den Novellen des Heeresdisziplinargesetzes 2002 (HDG 2002), BGBl. I Nr. 167 (HDG 2002) angepasst.

Die Erlassammlung steht im Intranet unter <http://www.diszbw.intra.bmlv.at/diszbw/home.html> zur Verfügung. Die Erlassammlung enthält auch eine umfangreiche Formularbörse im „Word-Format“ und kann bei Bedarf von der angegebenen Site heruntergeladen und dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden.

Im Folgenden werden unter spezieller Berücksichtigung des VBl. I Nr. 142/2010, Heeresdisziplinarrecht, die wesentlichen Grundzüge des Kommandantenverfahrens nach dem HDG 2002 näher erörtert.

Grundzüge des Kommandantenverfahrens

Der militärische Dienstbetrieb an sich, der wie kein anderer von Befehl, Disziplin und Gehorsam geprägt ist, sowie der Umstand, dass ein wesentlicher Anteil der Soldaten des Österreichischen Bundesheeres Präsenzdienst leistet, machen es seit jeher notwendig, dass sich ein wirksames und zweckmäßiges militärisches Disziplinarrecht deutlich von jenen anderer Berufsgruppen (wie z.B. zivile Beamte, Rechtsanwälte) unterscheidet.

Unter Bedachtnahme auf ein möglichst effizientes Verfahren zur raschen Ahndung von festgestellten Pflichtverletzungen ist das Disziplinarrecht für Soldaten daher geprägt von Einfachheit, Beweglichkeit und Raschheit. Dies ist den Erläuterungen der Stammfassung des Heeresdisziplinargesetzes, zu entnehmen. Gerade diesen Anforderungen trug der Gesetzgeber mit dem – im Disziplinarrecht in Österreich einzigartigen – Kommandantenverfahren Rechnung.

Auch die dem Gesetz ausdrücklich zu Grunde gelegte sowohl general- als auch spezialpräventive Wirkung einer möglichst raschen disziplinar Ahndung von festgestellten Pflichtverletzungen ist durch das Kommandantenverfahren in seiner derzeitigen Ausgestaltung in einem hohen Maße erfüllt.

Besonderheiten beim Kommandantenverfahren

Unter Beachtung der jeweiligen Verjährungsfristen (Verfolgungsverjährung, sechs Monate ab Kenntnis oder drei Jahre nach Beendigung der Tat – jene Frist, die früher endet bewirkt bereits die Verjährung) wird die Einleitung eines Disziplinarverfahrens grundsätzlich vom Einheitskommandanten vorgenommen. Wer Einheitskommandant ist, ergibt sich aus § 12 HDG 2002.

Auch Beamte des höheren und des gehobenen Dienstes, Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe v1 und v2 sowie vergleichbare Vertragsbedienstete haben als Disziplinarbehörden die Aufgaben des Einheitskommandanten wahrzunehmen, wenn die Voraussetzungen vorliegen (§ 14 Abs. 2 HDG 2002).

Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes sind disziplinar zur Verantwortung zu ziehen wegen Verletzung der Pflichten, die ihnen im Präsenzstand auferlegt waren oder gröblicher Verletzung der ihnen im Miliz- oder Reservestand

auferlegten Pflichten oder Erschleichung eines Dienstgrades oder einer im Miliz- oder Reservestand begangenen Handlung oder Unterlassung, die es nicht zulässt, sie ohne Nachteil für den Dienst und damit für das Ansehen des Bundesheeres in ihrem Dienstgrad zu belassen.

Die Zuständigkeit im Verfahren gegen Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes richtet sich nach jenem Ort im Inland, in dem sie zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens ihren Hauptwohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren ständigen Aufenthalt haben. Haben sie auch keinen derartigen Aufenthaltsort, so ist als Disziplinarvorgesetzter der Militärkommandant von Wien zuständig.

Über Zeitpunkt und Inhalt der Einleitung des Disziplinarverfahrens durch die zuständige Disziplinarbehörde ist es zum Zwecke der Beweisführung ratsam einen Aktenvermerk (soweit diese nicht ohnedies schriftlich erfolgt ist) anzulegen und diesen dem Disziplinarakt beizulegen. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann auch in Abwesenheit eines Verdächtigen erfolgen, es muss allerdings in nachvollziehbarer Weise die Einleitung entsprechend dokumentiert werden und die behördliche Sphäre verlassen.

Die erfolgte Einleitung ist dem Beschuldigten, sofern das Verfahren nicht unmittelbar nach dieser Verfolgungshandlung eingestellt wird, unter Angabe der näheren Umstände der zugrunde liegenden Pflichtverletzung unverzüglich formlos mitzuteilen. Unverzüglich bedeutet „ohne unnötigen Aufschub“. Im Stadium der Einleitung eines Disziplinarverfahrens reicht es aus, das betreffende Verhalten dem Beschuldigten nur in seinen wesentlichen Grundzügen vorzuhalten. Auf eine rechtliche Subsumtion kommt es zu diesem Zeitpunkt noch nicht an.

Steht der Beschuldigte im Verdacht auch eine gerichtlich strafbare Handlung begangen zu haben, so hat der Disziplinarvorgesetzte darüber hinaus der jeweiligen Staatsanwaltschaft den Sachverhalt zu melden. Während eines anhängigen Verfahrens vor dem Strafgericht ist das Disziplinarverfahren unterbrochen und alle Fristen gehemmt.

Das Kommandantenverfahren kann entweder schriftlich oder im Zuge einer mündlichen Verhandlung (Rapport) durchgeführt werden. Die Disziplinarbehörde muss jedoch eine mündliche Verhandlung durchführen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhaltes notwendig oder zweckmäßig erscheint. Dabei sind als Verfahrensgrundsätze zu beachten: Die Officialmaxime (entscheidungsrelevanter Sachverhalt ist von Amts wegen festzustellen), die materielle Wahrheit, die freie Beweiswürdigung, die Unbeschränktheit der Beweismittel. Vor Erlassung eines Disziplinarerkenntnisses ist dem Beschuldigten Parteigehör einzuräumen und unter bestimmten Voraussetzungen die Personalvertretung (§ 22 HDG 2002) zu informieren.

Disziplinarerkenntnisse können mündlich oder schriftlich ergehen. Sie sind in jedem Fall schriftlich zu erlassen, sofern eine Geldstrafe oder die Unfähigkeit zur Beförderung oder die Degradierung verhängt wird oder der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Erlassung dem Miliz- oder Reservestand angehört.

Gegen erstinstanzliche Bescheide kann das ordentliche Rechtsmittel der Berufung erhoben werden. Die Berufungsfrist beträgt eine Woche. Gehört der Beschuldigte zu jenem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung der ersten Instanz gefällt wird, dem Miliz- oder Reservestand an, so beträgt die Berufungsfrist zwei Wochen.

Für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes normiert das HDG 2002 als Disziplinarstrafe die Degradierung. Sie ist die Zurücksetzung auf einen niedrigeren Dienstgrad, den der Bestrafte zu einem früheren Zeitpunkt bereits geführt hat, und kann bis zum Dienstgrad Rekrut verfügt werden. Die Degradierung bewirkt auch die Unfähigkeit, innerhalb von drei Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen.

Einsatzbestimmungen

Die Einsatzbestimmungen (§§ 81 bis 85 HDG 2002) sind im Einsatz des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b WG 2001, anzuwenden. Der § 6 AusIEG normiert, dass für Auslandseinsätze nach KSE-BVG ebenfalls die Einsatzbestimmungen des HDG 2002 zur Anwendung kommen.

Bei einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. c WG 2001 (Katastropheneinsatz) kommen die Einsatzbestimmungen des HDG 2002 nicht zur Anwendung. Die Einsatzbestimmungen des HDG 2002 sind ab der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes anzuwenden. Als Beginn der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes gilt die Alarmierung zur sofortigen Herstellung der Bereitschaft der Truppe zum Einsatz.

Über Pflichtverletzungen aller Soldaten im Einsatz ist im Kommandantenverfahren zu entscheiden. Zuständig für die Einleitung von Disziplinarverfahren ist der Einheitskommandant, bei dem der Verdächtige in Dienstverwendung steht. Die Zuständigkeit einer Disziplinarbehörde kann nicht delegiert werden und bleibt bis zum rechtskräftigen Abschluss bzw. dem Einsatzende des Beschuldigten bestehen.

Von den Verfahrensvorschriften wird insoweit abgewichen, als die Verteidigung nur durch einen Soldaten im Einsatzraum möglich ist; die Mitteilungspflicht an die Personalvertretung gemäß § 22 HDG 2002 entfällt und im abgekürzten Verfahren (Disziplinarverfügung) kann auch die Disziplinarstrafe volles Ausgangsverbot bis zu 7 Tagen verhängt werden.

Ausblick

Das oben dargestellte Kommandantenverfahren droht im Zuge der bevorstehenden Verwaltungsreform in dieser Form nicht mehr aufrecht zu bleiben, weshalb seitens des Ressorts versucht wird, eine entsprechende Ausnahme zu erwirken. Es soll künftig nur noch eine administrative Instanz geben. Darüber sollen neun „Landesverwaltungsgerichte“ und zwei „Bundesverwaltungsgerichte“ stehen.

Die Verwaltungsgerichte des Bundes sollen bei materienspezifischen Besonderheiten die Möglichkeit der Einrichtung von Fachsenaten unter Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern haben. Jede Verwaltungsbehörde wäre „erste und letzte Instanz“ und gegen diese Bescheide sollen die Verwaltungsgerichte des Bundes mit Beschwerden angerufen werden können. Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte des Bundes entscheidet der Verwaltungsgerichtshof, dem jedoch ein breites Ablehnungsrecht zukommt.

Die geplanten Verwaltungsgerichte des Bundes sollen in erster Linie in der Sache selbst Entscheidungen treffen, wodurch die Umsetzung des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, „Recht auf ein faires Verfahren“) durch Österreich gewährleistet ist. Mit diesem Systemwechsel würde der grundsätzlich zweigliedrige Instanzenzug in Verwaltungsverfahren aufgehoben werden.

OR Mag. Johannes Seper, DiszBW

Startschuss für Heeresreform

Bundesheer-Pilotprojekte



PILOTPROJEKT 1:

mehr Freiwillige zur Miliz

- ✓ attraktivere, gestärkte Miliz
- ✓ schnell verfügbar bei Katastrophen



PILOTPROJEKT 2:

weniger Systemerhalter

- ✓ Grundwehرداریer weg von Kantine, Küche und Schreibtisch, hin zur Truppe

PILOTPROJEKT 3:

Musterverband aus Profis

- ✓ ausschließlich Berufs- und Zeitsoldaten
- ✓ rasch, flexibel und zielgerichtet

Foto: Bundesheer / Jürgen Zwettler



- Band 1: **Humanitäts-, Kriegs- und Neutralitätsrecht sowie Kulturgüterschutz** – Leitfaden durch das Völkerrecht für die Truppe (1991) EUR 8,10
- Band 5: **Geländekunde** (1991 - 4. Aufl.) EUR 8,10
- Band 7: **Der Erste Weltkrieg** (1981) EUR 10,30
- Band 9: **Kartenkunde** (2001 - 5. Aufl.) EUR 33,-
- Band 16: **Gefechtsbeispiele aus dem Zweiten Weltkrieg** (1971) EUR 10,30
- Band 17A: **Elektronische Kampfführung I** (2003) EUR 25,-
- Band 18: **Ausbildungspraxis** (1990) EUR 10,30
- Band 19: **Geschichte des europäischen Kriegswesens (I)** (1972) EUR 7,40
- Band 22: **Die Nachkriegszeit 1918 - 1922** (1973) EUR 9,80
- Band 24: **Geschichte des europäischen Kriegswesens (II)** (1974) EUR 9,80
- Band 26: **Partisanenkampf am Balkan** (1987) EUR 9,80
- Band 33: **Allgemeiner Stabsdienst** - Ein Beitrag zur Organisationskultur (1997) EUR 13,-
- Band 34: **Fremde Heere - Die Streitkräfte der Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas**
A: **Staaten und Streitkräfte** (1994) EUR 26,10
B: **Regionale Organisationen, Konflikte und deren Ursachen** (1995) EUR 21,20
C: **Waffen und Gerät I** (1995) EUR 17,90
D: **Waffen und Gerät II** (1995) EUR 10,60
- Band 35: **Führungs- und Organisationslehre I** - Methodisches Vorgehen und Arbeitstechniken (1997) EUR 23,40
- Band 36: **Führungs- und Organisationslehre II** - Führungsverhalten (1997) EUR 20,10
- Band 39: **Gefechtsbeispiele II** - Naher Osten, Falkland, Golf-Region, Somalia (1998) EUR 16,10
- Band 40: **Technologie der Panzer I-III**
I: Entwicklungsgeschichte, Panzerschutz, Konfiguration (1998) EUR 16,10
II: Bewaffnung, Munition, Ziel- und Sichtgeräte, Feuerleit- und Richtanlagen, Panzerabwehrflugkörper (1999) EUR 16,10
III: Beweglichkeit auf dem Gefechtsfeld, Panzermotoren, Lenkgetriebe, Federung und Laufwerk, Bodenmechanik (2000) EUR 16,10
- Band 41: **Guerillakriege** (2004) EUR 20,-
- Band 43: **Taktik und Ausbildung I - III**
I: Führungsvoraussetzungen (2001) EUR 20,-
II: Einsatz der Waffen (2002) EUR 20,-
III: Im Gefecht (2002) EUR 20,-
- Band 45: **Geiselnhaft und Kriegsgefangenschaft** - Opfer, Täter, Überlebensstrategien (2001) EUR 20,-
- Band 46: **Führungsverfahren auf Ebene Brigade und Bataillon** (2005) EUR 22,-
- Band 49: **EUFOR - „Althea“** - Das Buch zum Einsatz (2005) EUR 22,-
- TD-TB: **International Handbook Military Geography** (in englischer Sprache) EUR 30,-
- TD-TB: **Waffentechnik I**, Band 1, Rohrmaschinen, Lenkwaffen und Flugkörper, Ballistik, Zielen und Richten (2. Auflage 2006) EUR 25,-
- TD-TB: **UNDOF** - Das Buch zum Einsatz (2006) EUR 30,-
- TD-HB: **Einsatzrecht für Friedensunterstützende, Humanitäre und Katastrophenhilfeinsätze** (2006) EUR 30,-
- TD-TB: **Waffentechnik I**, Band 2, Geschütze, Waffen in Entwicklung, Nichttödliche Waffensysteme, Ballistik, Physikalische Grundlagen (2. Auflage 2007) EUR 30,-
- TD-TB: **Die Führung der Kompanie** (2008) EUR 30,-
- TD-HB: **Strategie denken** (2008) EUR 35,-
- TD-HB: **Militäroperationen und Partisanenkampf in Südosteuropa** - Vom Berliner Kongress zum Ende Jugoslawiens (2009) EUR 40,-
- TD-HB: **Rüstung in Europa** (2011) EUR 35,-
- TD-HB: **Military Geography - Volume 2** (2011) EUR 35,-

Bestellkarte für Wehrpflichtige



Ich bestelle:

..... Stück
Miliz-Handbuch 2010
zum Preis von
EUR 32,70
(zzgl. Versandkosten)

und ersuche um Zusendung per Nachnahme!

Datum

Unterschrift

Postgebühr
zahlt
Empfänger!

An die
Redaktion „MILIZ info“
BMLVS/AusBA
Roßbauer Lände 1
1090 Wien

Die Redaktion leitet die Bestellkarte
an den Verlag weiter!

Onlineshop: www.info-team.at

Tel: 0676/56 90 491

24⁹⁰



Outdoor Weste

Multifunktionelle Outdoorweste mit vielen Taschen in oliv
gut geeignet für Fischer, Jäger, Wanderer
Material: 65% Polyester, 35% Baumwolle; Größen: M, L, XL, XXL

32⁹⁰



Handtasche

1 verstellbarer Schulterriemen
Hauptfach mit Reißverschlüssen und Druckknöpfen
1 Front- und Rückentasche; Handytasche etc. 45 x 22 x 25 cm

17⁹⁰



RC-Modell Truck Warrior mit Licht+Plane

ferngest. LKW mit Plane, Größe: 35 x 14 x 20 cm
Pritsche: 15 x 10 x 10 cm; mit Licht, Akku+Batterie dabei; Modell 1:32

24⁹⁰



RC-Modell Agusta Bell

Infrarot ferngesteuert, GYRO-Technik, Indoor, Länge 17 cm,
ausgezeichnete Flugeigenschaften, leicht zu steuern,
Aufladung mit Batterien und USB-Kabel am PC, Military

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Vorname/Firma

Familienname/Nachname

Straße/Nummer

PLZ/Ort/Land

Datum

Unterschrift

Bitte
ausreichend
frankieren!

AMEDIA
Truppendienst ABO-Service
Sturzgasse 1a
A-1140 Wien

Zeitungsanschrift

Blank area for newspaper address.

INHALT

- Korruptionsstrafrechtsänderungs-
gesetz – Verhaltenskodex2
- Professionalisierung
der Einsatzkräfte3
- Pilotprojekt „Freiwilligenmiliz“3
- Vorstellung des Abwehramtes5
- Militärische Sperrgebiete.....7
- Gebirgs- und
Gebirgskampfausbildung.....9
- Neue Dienstvorschriften..... 11
- Militärische Aufklärung12
- Ausbildung der Berufsoffiziere..... 14
- Vorstellung der Pioniertruppe.....15
- Änderungen beim
Ausbildungsdienst17
- Disziplinarwesen – Grundzüge des
Kommandantenverfahrens.....21

Onlineshop: www.info-team.at

Tel: 0676/56 90 491

15⁹⁰



Outdoor Bermuda

2 seitliche Einschubtaschen, 2 Gesäßtaschen
verstellbare Taillenweite; 65% Polyester, 35% Baumwolle
in den Größen: M, L, XL, XXL

22⁹⁰



RC-Modell Black Hawk

Infrarot 3D Channel, Indoor, leicht zu steuern, Aufladung
mittels Batterien, Länge: 16 cm, Design: Bundesheer

9⁹⁰



RC-Modell Hummer

ferngest. Jeep Hummer in der Länge von 11 cm, Indoor
Aufladung mit Batterien, Licht und Turboknopf, Camouflage

29⁹⁰



Mumien Schlafsack

2-lagig, mit Kopfteil, Kopfteil 1950 Gramm
Größe: 220 x 50 x 75 cm; Packmaß: Länge 50 cm, Durchmesser 25 cm
Außenmaterial 100% Polyester, Innen: 100% Baumwolle

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Ja, ich will TRUPPENDIENST abonnieren!

Ich erhalte das Jahresabo (6 Hefte und die erscheinenden Sonderhefte),
beginnend mit der ersten Ausgabe des Jahres nach Einlangen der Bestellung
zum Preis von € 20,- im Jahr, inkl. Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten.

Ich bestelle folgende TRUPPENDIENST-Bücher:

Die Liste der lieferbaren Taschenbücher finden Sie unter: www.bundesheer.at/truppendienst
Bestellung auch mit FAX (+43 1 9821322-311) oder E-Mail (office@amedia.co.at) möglich

VERLAGSGARANTIE: Sie können Ihre Bestellung innerhalb von 15 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen
bei: AMEDIA, TRUPPENDIENST ABO-Service, Sturzgasse 1a, A-1140 Wien

MILIZ
info

